

European Ombudsman Institute

Европейский Институт Омбудсмана

• Europäisches Ombudsmann Institut

Institut Européen de l'Ombudsman

Istituto Europeo dell'Ombudsman

Instituto Europeo del Ombudsman

VARIA 7 (D)

WIENER ERKLÄRUNG UND AKTIONSPROGRAMM
(BESCHLOSSEN VON DER WELTMENSCHENRECHTSKONFERENZ VON WIEN
AM 24. UND 25. JUNI 1993)

UND

PARISER PRINZIPIEN
(BESCHLUSS DER GENERALVERSAMMLUNG DER VEREINTEN NATIONEN VOM
20. DEZEMBER 1993)

E^{CO}I

Einleitende Anmerkung zu den Texten dieser Publikation:

Schon der Titel "Zweiter Internationaler Workshop über Ombudsmann-Einrichtungen und Menschenrechte" der Tagung von Kischinew/Republik Moldowa (21.-23.5.1996) deutet auf eine mögliche zweigleisige - zumindest aber: differenzierte - Betrachtung hin: hier Ombudsman - dort Menschenrechte.

Die Tagung von Kischinew zeigte auch recht deutlich die Unterscheidung in Ombudsmann-Einrichtungen und Menschenrechts-Kommissionen. Sobald der Bericht über den 2.Workshop über Ombudsmann-Einrichtungen und Menschenrechte vorliegt, wird das EOI diesen seinen Mitgliedern in zumindest Englisch und Deutsch zugänglich machen.

Nicht zuletzt auf der Grundlage des Beschlusses der Wiener Menschenrechtskonferenz vom 24./25.Juni 1993 ("Wiener Erklärung" und "Aktionsprogramm") und des Anhanges zur Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993 über "Nationale Einrichtungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte", der sogenannten "Pariser Prinzipien" werden sich die europäischen Ombudsmann-Einrichtungen aller Schattierungen, die Petitionsausschüsse und die Menschenrechts-Schutz-Einrichtungen (Kommissionen, Büros) die Frage nach dem eigenen Standort stellen müssen.

Nach der zitierten Resolution der UNO hat jedes Land jene Einrichtung/en zu schaffen, welche seinen Verhältnisses am besten entspricht/entsprechen. Man wird sich die Frage stellen müssen, welche Aufgaben von welchen Einrichtungen auch wahrgenommen werden kann/ten, für welche Aufgaben es einer spezifischeren Einrichtung bedarf und man wird aus dem Blickwinkel der Sparsamkeit auch nicht umhin kommen zu prüfen, ob nicht allenfalls Doppelgleisigkeiten bestehen. Schließlich wird auch die Frage nach optimaler Kooperation zu behandeln sein, wenn in einem Lande mehrere der genannten Einrichtungen bereits etabliert sind.

Für unsere Vereinigung - das EOI - wird man wohl auch überlegen sollen, ob der Kreis der Mitglieder nicht um Menschenrechts-Einrichtungen des Typus Menschenrechts-Kommissionen und/oder -Büros erweitert werden müßte, um alle Synergien zugunsten eines umfassenden Rechtsschutzes der Bürger unserer Länder nutzen zu können.

Der durchschnittliche Typus eines Ombudsmannes in den europäischen Ländern ist ein Garant der Gesetzmäßigkeit. Dies ist ein Rechtsschutz, der weiter geht als der bloße Schutz der Menschenrechte. Dies ist - aus den Erfahrungen mancher Konferenzen - zu wenig bewußt. Es dürfte ebenso zu wenig bewußt sein, daß auch der Ombudsman den Schutz der Menschenrechte zu seinem Ziel hat und dieser selbstverständlich Gegenstand seiner Arbeit ist. Möglicherweise werden auch Aufgaben, die nach den zitierten Dokumenten besonderen - noch zu schaffenden - nationalen Menschenrechts-Einrichtungen zugeschrieben sind, schon bisher vom jeweiligen Ombudsman wahrgenommen, ohne daß dies allgemein bewußt wäre. Möglicherweise aber könnten allenfalls über den Ombudsman typischerweise hinaus gehende Arbeiten von diesem ohne bedeutende Veränderungen und unschwer mitbetreut oder übernommen werden. Mutatis mutandis gilt dies wohl auch für die Petitionsausschüsse. Diese Publikation - VARIA 7 (D) - soll durch Vermittlung der maßgeblichen Texte die Basis für weitere, nützliche - und wohl notwendige - Überlegungen sein.

Innsbruck, 15.8.1996

MMagDr Nikolaus SCHWÄRZLER
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

15. Wiener Erklärung und Aktionsprogramm (Schlußdokument) vom 25. Juni 1993:

(Übersetzung aus dem Englischen)

„Die Weltkonferenz über Menschenrechte,

In der Erwürfung, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für die internationale Gemeinschaft ein vorrangiges Anliegen sind, und daß die Konferenz eine einzigartige Gelegenheit bietet, eine umfassende Analyse des internationalen Systems der Menschenrechte und der Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte durchzuführen, um auf eine vollständigere, in gerechter und ausgewogener Art und Weise erfolgende Einhaltung dieser Rechte hinzuwirken und diese Einhaltung damit zu fördern.

In Anerkennnis und Beifüllung der Tatsache, daß sich alle Menschenrechte aus der Würde und dem Wert herleiten, die der menschlichen Person imnewohnen, und daß die menschliche Person das zentrale Rechtssubjekt der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist und daher auch ihr Hauptnutznießer sein und an der Verwirklichung dieser Rechte und Freiheiten aktiv teilnehmen soll,

Unter Bekräftigung ihres Bekennnisses zu den in der Satzung der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Zielsetzungen und Grundsätzen,

Unter Betonung der in Artikel 56 der Satzung der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtung, gemeinsam und einzeln zu handeln, wobei entsprechender Wert auf die Entwicklung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit zur Verwirklichung der in Artikel 55 angeführten Ziele zu legen ist, einschließlich der allgemeinen Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für jeden Menschen,

Unter Betonung der gemäß der Satzung der Vereinten Nationen allen Staaten zukommenden Verpflichtung, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für jeden Menschen ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache und Religion zu entwickeln und zu fördern.

In Erinnerung an die Präambel zur Satzung der Vereinten Nationen, insbesondere die Entschlossenheit, den Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie der großen und der kleinen Nationen zu befürflichen,

Ferner in Erinnerung an die in der Präambel zur Satzung der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, die kommenden Generationen vor der Gefahr des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung der Verpflichtungen, die sich aus Verträgen oder anderen Quellen des Völkerrechts ergeben, gewährleistet werden kann, den sozialen Fortschritt und die Verbesserung der Lebensbedingungen bei

größerer Freiheit zu fördern, Toleranz und gutnachbarliche Beziehungen zu pflegen sowie internationale Mechanismen zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker einzusetzen.

Unter Hervorhebung der Tatsache, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die einen gemeinsamen Maßstab der Errungenschaften für alle Völker und alle Nationen bildet, für die Vereinten Nationen bei der Setzung von Normen, wie sie in den bereits vorhandenen internationalen Menschenrechtsinstrumenten, insbesondere im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankert sind, die Quelle der Inspiration ist und stets die Grundlage für die erzielten Fortschritte war,

In Anbetracht der gegenwärtig auf internationaler Ebene vor sich gehenden bedeutsamen Veränderungen und des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung auf der Grundlage der in der Satzung der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze, einschließlich der Förderung und Ermunterung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und der Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung der Lebensbedingungen und der Solidarität,

Zutiefst besorgt über die vielfältigen Formen der Diskriminierung und Gewalt, denen Frauen nach wie vor weltweit ausgesetzt sind,

In der Erkenntnis, daß die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte rationalisiert und intensiviert werden sollten, um die Mechanismen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu stärken und auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen hinzuwirken,

Nach Kenntnisnahme der bei den drei Regionaltreffen in Tunis, San José und Bangkok angenommenen Erklärungen und der Beiträge der Regierungen sowie unter Berücksichtigung der Anregungen der zwischen- und nichtstaatlichen Organisationen und der in der Vorbereitungsphase der Weltkonferenz über die Menschenrechte von unabhängigen Experten verfaßten Studien,

In Begrüßung des Internationalen Jahres der eingeborenen Bevölkerungen der Welt 1993 als einer Bekräftigung des Bekennnisses der internationalen Gemeinschaft zur Aufgabe, sicherzustellen, daß diese Bevölkerungen in den Genuß aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gelangen, und zur Achtung des Wertes und der Vielfalt ihrer Kulturen und Identitäten,

In der weiteren Erkenntnis, daß die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden müßte, um die derzeit noch bestehenden Hindernisse für die volle Verwirklichung aller Menschenrechte zu beseitigen, sich den Angriffen auf sie

entgegenzustellen und die aus diesen entstehende Fortsetzung von Menschenrechtsverletzungen auf der ganzen Welt zu unterbinden,
Unter Berüfung auf den Geist unserer Zeit und die Realitäten unserer Epoche, in der die Völker der Welt und alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen dazu aufgerufen sind, sich mit erneuter Kraft der globalen Aufgabe der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu widmen, um deren vollen und allgemeinen Genuß zu gewährleisten,

Einschlossen, neue Fortschritte im Engagement der internationalen Gemeinschaft für die Erreichung wesentlicher Verbesserungen in den Menschenrechtsbestrebungen durch erhöhte und nachhaltige Bemühungen um internationale Zusammenarbeit und Solidarität zu erzielen,

Beschließt feierlich die Wiener Erklärung und das in ihr enthaltene Aktionsprogramm.

1

1. Die Weltkonferenz über Menschenrechte bekämpft das feierliche Bekennnis aller Staaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Förderung der allseitigen Achtung, Einhaltung und Wahrung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen, den anderen auf die Menschenrechte bezüglichen Instrumenten und dem Völkerrecht. Der universelle Charakter dieser Rechte und Freiheiten steht außer Frage.

In diesem Rahmen ist die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte wesentlich für die volle Verwirklichung der Zielsetzungen der Vereinten Nationen.

Die Menschenrechte und Grundfreiheiten sind das Geburtsrecht aller Menschen; ihre Wahrung und Förderung ist die vorrangigste Pflicht der Regierungen.

2. Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und betreiben frei ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

Unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Völker, die unter Kolonial- oder anderen Formen von Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung stehen, anerkennt die Weltkonferenz über die Menschenrechte das Recht der Völker, alle im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen stehenden legitimen Maßnahmen zu ergreifen, um ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung zu verwirklichen. Die Weltkonferenz über Menschenrechte betrachtet die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts als eine Menschenrechtsverletzung und untersucht die Bedeutung der wirksamen Durchsetzung dieses Rechts.

Gemäß der Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit unter den Staaten im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen ist dies nicht so auszulegen, daß damit irgendeine Handlungswise erlaubt oder ermutigt wird, welche die territoriale Integrität oder politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, die sich gemäß dem Grundsatz der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker verhalten und daher eine Regierung besitzen, die ohne Unterschiede irgendwelcher Art die gesamte zu dem betreffenden Gebiet gehörende Bevölkerung vertreibt, zur Gänze oder zum Teil zerstören oder beeinträchtigen würde.

3. Für Bevölkerungen, die unter ausländischer Besatzung stehen, sollten wirksame internationale Maßnahmen zur Sicherstellung und Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsnormen getroffen werden und ein wirksamer Rechtsschutz gegen die Verletzung ihrer Menschenrechte wäre im Einklang mit den Menschenrechtsnormen und dem Völkerrecht, vor allem der Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten von 1949, und anderer einschlägigen Normen des humanitären Rechts vorzusehen.

4. Die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten hat als prioritäre Zielsetzung der Vereinten Nationen im Sinne ihrer Zwecke und Grundsätze, vor allem der internationalen Zusammenarbeit, zu gelten. Im Rahmen dieser Zwecke und Grundsätze ist die Förderung und Wahrung alter Menschenrechte ein legitimes Anliegen der internationalen Gemeinschaft. Die mit den Menschenrechten befaßten Organe und spezialisierten Dienststellen sollten daher die Koordination ihrer Tätigkeiten auf der Basis der konsequenten und objektiven Anwendung der internationalen Menschenrechtsinstrumente weiter vorantreiben.

5. Alle Menschenrechte sind allgemeingültig, unteilbar, bedingen einander und hängen miteinander zusammen. Die internationale Gemeinschaft muß die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, auf derselben Basis und mit dem selben Nachdruck behandeln. Zwar ist die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten, aber es ist die Pflicht der Staaten, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.

6. Die Bemühungen der Vereinten Nationen um allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle tragen zur Stabilität und Wohlfahrt bei, die für friedliche und freundschaftliche Beziehungen unter den Nationen notwendig sind, sowie zur Verbesserung der Voraussetzungen für Frieden und Sicherheit sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen.

7. Die konkrete Durchführung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte soll im Einklang mit den Zielsetzungen und Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen und im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgen.
8. Demokratie, Entwicklung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bedingen und stärken einander. Die Demokratie beruht auf dem frei zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes, über seine politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme selbst zu bestimmen, und auf seiner vollen Teilnahme an allen Aspekten seines Lebens. In diesem Sinne soll die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler und internationaler Ebene umfassend sein und ohne Aufertegung von Bedingungen verwirklicht werden. Die internationale Gemeinschaft soll die Stärkung und Förderung der Demokratie, der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der ganzen Welt unterstützen.
9. Die Weltkonferenz über Menschenrechte hält fest, daß Länder, die zu den am wenigsten entwickelten gehören, sich aber zum Prozeß der Demokratisierung und der wirtschaftlichen Reform bekennen, von denen sich viele in Afrika befinden, von der internationalen Gemeinschaft zu unterstützen sind, um ihnen den erfolgreichen Übergang zur Demokratie und zur wirtschaftlichen Entwicklung zu ermöglichen.
10. Die Weltkonferenz über Menschenrechte bekennt sich zum Recht auf Entwicklung, wie es in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verankert wurde, als einem allgemeingültigen und unveräußerlichen Recht und als einen integralen Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte.
- Wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung festgestellt wird, ist der wesentliche Träger der Entwicklung die menschliche Person.
- Wenngleich die Entwicklung die Durchsetzung aller Menschenrechte erleichtert, ist es nicht zulässig, sich auf Entwicklungsrückstände zu berufen, um die Einschränkung international anerkannter Menschenrechte zu rechtfertigen.
- Die Staaten sollen bei der Sicherung der Entwicklung und bei der Einflerung von Entwicklungshemmnissen miteinander zusammenarbeiten. Die internationale Gemeinschaft soll eine wirksame internationale Kooperation zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und zur Beseitigung von Entwicklungshemmnissen fördern.
- Ein dauerhafter Fortschritt zur Durchsetzung des Rechts auf Entwicklung erfordert zweckmäßige entwicklungspolitische Konzepte auf nationaler Ebene sowie faire Wirtschaftsbeziehungen und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene.
11. Das Recht auf Entwicklung ist so zu handhaben, daß den Bedürfnissen der gegenwärtigen und der künftigen Generationen in den Bereichen Entwicklung und Umwelt gleichermaßen Rechnung getragen wird. Die Weltkonferenz über

Menschenrechte stellt fest, daß die unerlaubte Ablagerung toxischer und gefährlicher Substanzen und Abfälle potentiell eine schwere Bedrohung der allen bestehenden Menschenrechte auf Leben und Gesundheit darstellt.

Die Weltkonferenz über Menschenrechte ruft daher alle Staaten auf, den bestehenden Übereinkommen über die Ablagerung toxischer und sonstiger gefährlicher Produkte und Abfälle beizutreten, sie energetisch durchzusetzen und bei der Verhütung unerlaubter Ablagerungen zusammenzuarbeiten.

Jeder Mensch hat das Recht, in den Genuß der Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendungsmöglichkeiten zu gelangen. Die Weltkonferenz über Menschenrechte nimmt jedoch zur Kenntnis, daß gewisse Fortschritte, vor allem in der Biomedizin und den anderen biologischen Wissenschaften, aber auch in der Informationstechnologie, sich potentiell auf die Integrität, die Würde und die Menschenrechte des Individuums negativ auswirken können, und fordert daher internationale Zusammenarbeit, um zu gewährleisten, daß die Menschenrechte und die Menschenwürde in diesem für alle Menschen belangvollen Bereich voll und ganz respektiert werden.

12. Die Weltkonferenz fordert die internationale Gemeinschaft auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, um zur Verringerung der Auslandsschuldenbelastung der Entwicklungsländer beizutragen, um so die eigenen Bemühungen der Regierungen dieser Länder und die volle Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ihrer Bürger zu unterstützen.

13. Es ist erforderliche, daß die Staaten und die internationalen Organisationen, in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene günstige Bedingungen schaffen, um die volle und wirksame Verwirklichung der Menschenrechte zu gewährleisten. Die Staaten hätten alle Menschenrechtsverletzungen und deren Ursachen abzustellen sowie die Hindernisse, die der Durchsetzung dieser Rechte entgegenstehen, zu beseitigen.

14. Das Bestehen weitverbreiterter extremer Armut behindert die volle und wirksame Durchsetzung der Menschenrechte; ihre sofortige Linderung und längerfristige Beseitigung muß nach wie vor für die internationale Gemeinschaft hohe Priorität haben.

15. Die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jeden Unterschied ist eine Grundregel des internationalen Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte. Die rasse und umfassende Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, der Xenophobie und verwandter Spielarten der Intoleranz ist eine vorrangige Aufgabe für die internationale Gemeinschaft. Die Regierungen hätten wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung dieser Erscheinungen zu ergreifen. Gruppen, Institutionen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen wie auch der Einzelne sind dringend dazu aufgerufen, ihre Bemühungen um Kooperation und Koordination ihrer Schritte gegen diese Übel zu intensivieren.

16. Die Weltkonferenz über Menschenrechte begrüßt die beim Abbau der Apartheid erzielten Fortschritte und ruft die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen dazu auf, diesen Prozeß zu unterstützen.

Die Weltkonferenz über Menschenrechte bedauert gleichzeitig die anhaltenden Gewaltakte, die darauf abzielen, die Bemühungen um einen friedlichen Abbau der Apartheid zu untergraben.

17. Die Akte, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Formen und Manifestationen sowie seine in manchen Ländern bestehende Verflechtung mit dem Drogenhandel sind Aktivitäten, die auf die Zerstörung der Menscherechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie abzielen, die territoriale Integrität und die Sicherheit der Staaten bedrohen und legitime Regierungen destabilisieren. Die internationale Gemeinschaft sollte daher die erforderlichen Schritte unternehmen, um die Zusammenarbeit zur Verhinderung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken.

18. Die Menschenrechte der Frauen und der Mädchen sind ein unveräußerlicher, integraler und un trennbarer Teil der allgemeinen Menschenrechte. Die volle und gleichberechtigte Teilnahme der Frau am politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene und die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sind vorrangige Zielsetzungen der internationalen Gemeinschaft.

Geschlechtsspezifische Gewalt und alle Formen sexueller Belästigung und Ausbeutung, einschließlich solcher, die auf kulturelle Vorurteile und den internationalen Menschenhandel zurückzuführen sind, sind mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar und müssen beseitigt werden. Dies ist durch gesetzliche Maßnahmen sowie durch nationale Aktionen und internationale Zusammenarbeit auf Gebieten wie wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Bildungswesen, Mutterschutz und Gesundheitswesen sowie durch soziale Fürsorge zu erreichen.

Die Menschenrechte der Frau müssen einen integralen Teil der Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen bilden, einschließlich entsprechender Bemühungen zur Durchsetzung aller auf die Frau bezüglichen Menschenrechtinstrumente.

Die Weltkonferenz legt den Regierungen, Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen dringend nahe, ihre Bemühungen um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte der Frauen und Mädchen zu intensivieren.

19. In Anbetracht der Bedeutung der Förderung und des Schutzes der Rechte der Angehörigen von Minderheiten und des Beitrages, den eine solche Förderung und ein solcher Schutz der Frau und sozialen Stabilität der Staaten, vor allem in bezug auf Mädchen, verlassene Kinder, Straßenkinder, wirtschaftlich

Bekräftigt die Weltkonferenz über Menschenrechte die Verpflichtung der Staaten, dafür zu sorgen, daß Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und wirksam, ohne Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz ausüben können, wie es die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten vorsieht.

Angehörige von Minderheiten haben das Recht, im privaten Rahmen und in der Öffentlichkeit frei und ohne Eingriffe oder irgendeine Form der Diskriminierung ihre eigene Kultur zu pflegen, sich zu ihrer eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben und sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

20. Die Weltkonferenz über Menschenrechte anerkennt die inländerte Würde und den einzigartigen Beitrag der eingeborenen Bevölkerungen zur Entwicklung und Pluralität der Gesellschaft und befürwortet nachdrücklich das Engagement der internationalen Gemeinschaft für ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohlergehen und ihre Möglichkeit, die Errungenschaften einer steigenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zu genießen. Die Staaten hätten die volle und freie Beteiligung der eingeborenen Bevölkerungen an allen Aspekten der Gesellschaft, vor allem aber an Angelegenheiten, die diese Bevölkerungen besonders betreffen, zu gewährleisten. In Anbetracht der Bedeutung der Förderung und des Schutzes der Rechte der eingeborenen Bevölkerungen und des positiven Beitrages einer solchen Förderung und eines solchen Schutzes zur politischen und sozialen Stabilität der Staaten, in denen solche Menschen leben, sollten die Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht aufeinander abgestimmt positive Schritte unternehmen, um die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten der eingeborenen Bevölkerungen auf der Grundlage der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu gewährleisten und den Wert und die Vielfalt ihrer eigenständigen Identitäten, kulturellen und gesellschaftlichen Organisationsformen anzuerkennen.

21. Die Weltkonferenz über Menschenrechte begrüßt die rasche Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes durch eine große Anzahl von Staaten, nimmt die Anerkennung der Menschenrechte des Kindes in der beim Weltgipfel für das Kind beschlossenen Erklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung des Kindes und im angeschlossenen Aktionsplan zur Kenntnis und ruft eindringlich zur restlosen Ratifizierung der Übereinkommen bis 1995 auf, sowie zu seiner wirksamen Durchführung seitens der Vertragsstaaten durch Ergreifung aller erforderlichen legislativen, administrativen und sonstigen Maßnahmen und durch möglichst umfassende Zurverfügungstellung entsprechender Mittel. Bei allen Schritten, die Kinder betreffen, sollen die Vermeidung von Diskriminierungen und das Interesse des Kindes an erster Stelle stehen und ist den Wünschen des Kindes entsprechendes Gewicht beizumessen. Nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz des Kindes sind zu verstärken, vor allem in bezug auf Mädchen, verlassene Kinder, Straßenkinder, wirtschaftlich

und sexuell u. a. durch Kinderpornographie, Kinderprostitution und Organhandel ausgebutezte Kinder, Kinder, die Opfer von Krankheiten, einschließlich AIDS, sind, Flüchtlingskinder und vertriebene Kinder, inhaftierte Kinder, Kinder in bewaffneten Konflikten sowie Kinder, die Opfer von Hungersnöten, Dürre und anderen Notfällen werden. Zu fördern ist dabei die internationale Zusammenarbeit und Solidarität zur Unterstützung der Durchführung des genannten Übereinkommens, und die Rechte des Kindes wären im gesamten System der Vereinten Nationen bei Menschenrechtsmaßnahmen vorrangig zu behandeln.

Die Weltkonferenz möchte auch hervorheben, daß das Kind im Hinblick auf die volle und harmonische Entwicklung seiner Persönlichkeit in einer familiären Umwelt aufwachsen sollte, die daher umfassenderen Schutz verdient.

22. Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die Gewährleistung der Nichtdiskriminierung Behindelter und deren Möglichkeit, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Basis der Gleichheit zu genießen, einschließlich ihrer aktiven Einbindung in alle Aspekte der Gesellschaft.

23. Die Weltkonferenz über Menschenrechte hält fest, daß jeder Mensch, ohne irgendwelche Unterschiede, das Recht hat, in anderen Ländern Asyl vor Verfolgungen anzustreben und zu genießen, wie auch das Recht auf Rückkehr in das eigene Land. In diesem Sinne befand die Weltkonferenz, die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Übereinkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, des Zusatzprotokolls von 1967 dazu und der regionalen Instrumente. Die Weltkonferenz dankt den Staaten, die weiterhin auf ihrem Staatsgebiet große Zahlen von Flüchtlingen aufnehmen und betreuen, und dem Amt des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge für sein Engagement bei der Erfüllung seiner Aufgabe. Sie dankt ferner auch dem Amt des Hilfswurks der Vereinten Nationen für Palästinäflüchtlinge im Nahen Osten.

Die Weltkonferenz über Menschenrechte stellt fest, daß schwere Menschenrechtsverletzungen, unter anderem bei bewaffneten Konflikten, zu den vielfältigen und komplexen Faktoren gehören, die zur Vertreibung von Menschen führen.

Die Weltkonferenz über Menschenrechte stellt fest, daß angesichts der Komplexität der weltweiten Flüchtlingskrise und im Sinne der Satzung der Vereinten Nationen, der einschlägigen Völkerrechtsinstrumente und der internationalen Solidarität sowie im Interesse des Lastenausgleichs ein umfassendes Maßnahmenkonzept seitens der internationalen Gemeinschaft erforderlich ist, und zwar in Koordination und Kooperation mit den betreffenden Ländern und den einschlägigen Organisationen und unter Berücksichtigung des Mandats des UN-Hochkommissärs für die Flüchtlinge. Dies müßte auch die Entwicklung von Strategien beinhalten, um den Grundursachen und den wesentlichen Auswirkungen der Flüchtlings- und Vertriebenenströme nachzugehen, sowie

die Verstärkung der Vorkehrungen für Notfälle, die Ermöglichung wirksamen Schutzes und wirksamer Hilfe unter besonderer Berücksichtigung von Frauen und Kindern und die Erzielung dauerhafter Lösungen, vorzugsweise durch menschenwürdige und sichere freiwillige Repatriierung, einschließlich Lösungen von der Art, wie sie bei den internationalen Flüchtlingskonferenzen beschlossen wurden. Die Weltkonferenz über Menschenrechte unterstreicht dabei die Verantwortung der Staaten, vor allem hinsichtlich der Ursprungsländer. Im Lichte dieses umfassenden Konzepts betont die Weltkonferenz über Menschenrechte die Bedeutung, die der besonderen Berücksichtigung – auch im Rahmen zwischenstaatlicher und humanitärer Organisationen – und dem Finanziellen dauerhaften Lösungen für die Fragen zukommt, die Personen betreffen, die innerhalb eines Landes ihre Heimstätten verlassen mußten, einschließlich ihrer freiwilligen und sicheren Rückkehr und Wiedereingliederung.

Im Sinne der Satzung der Vereinten Nationen und der Grundsätze des humanitären Rechts betont die Weltkonferenz ferner die Bedeutung und Notwendigkeit humanitärer Hilfe für die Opfer aller Natur- und durch den Menschen verursachten Katastrophen.

24. Wesentliche Bedeutung beizumessen ist auch der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Angehörigen besonders gefährdeter Gruppen, u. a. Gastarbeiter, sowie der Beseitigung jeglicher Diskriminierung gegen sie und der Stärkung und wirksameren Durchsetzung der bereits vorhandenen Menschenrechtsinstrumente. Die Staaten haben die Verpflichtung, auf nationaler Ebene insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen entsprechende Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen in gefährdeten Bevölkerungsschichten in die Wege zu leiten und aufrechthalten, sowie dabei die Einbindung jener Angehörigen dieses Personenkreises sicherzustellen, die darin interessiert sind, selbst eine Lösung für ihre Probleme zu finden.

25. Die Weltkonferenz über Menschenrechte hält fest, daß auch extreme Armut und soziale Marginalisierung eine Verletzung der Menschenwürde darstellen und daß baldige Schritte erforderlich sind, um eine bessere Kenntnis der extremen Armut und ihrer Ursachen – einschließlich der mit dem Problem der Entwicklung zusammenhängenden – zu gewinnen, um die Menschenrechte der Ärmsten zu fördern und um der extremen Armut und der sozialen Marginalisierung ein Ende zu setzen sowie die Zugänglichkeit der Errungenschaften des sozialen Fortschritts zu erweitern. Wesentlich ist dabei, daß die Staaten die Einbindung der ärmsten Schichten in die Entscheidungsprozesse der Gemeinschaften, denen sie angehören, unterstützen und die Menschenrechte sowie die Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern.

26. Die Weltkonferenz über Menschenrechte begrüßt die Fortschritte, die bei dem dynamischen und evolutiven Prozeß der Kodifizierung der Menschenrechtsinstrumente erzielt worden sind und empfiehlt dringend die allseitige

- Ratifizierung der Menschenrechtsübereinkommen. Alle Staaten sind aufgerufen, diesen Völkerrechtsinstrumenten beizutreten; alle Staaten sind ferner aufgerufen, dabei die Anniedlung von Vorbehalten möglichst zu vermeiden.
27. Jeder Staat soll einen wirksamen Rechtsmittelverfahren zur Behebung von Menschenrechtsbeschwerden bzw. -verletzungen vorsehen. Die Rechtspflege, einschließlich des Vollzugs und der staatsanwaltschaftlichen Behörden sowie insbesondere eines unabhängigen Richter- und Rechtsaustralstandes in vollem Einklang mit den entsprechenden Erfordernissen der internationalen Menschenrechtsinstrumente, ist für die volle und diskriminierungsfreie Verwirklichung der Menschenrechte wesentlich und für die Entfaltung der Demokratie und einer stetigen wirtschaftlichen Entwicklung unabdingbar. In diesem Sinne sollten die mit der Rechtspflege befassten Institutionen entsprechend dotiert sein, wobei die internationale Gemeinschaft in verstärktem Maß sowohl technische wie auch finanzielle Hilfe beizustellen hätte. Es ist Aufgabe der Vereinten Nationen, auf prioritärer Basis Sonderprogramme der beratenden Dienste zur Schaffung einer starken und unabhängigen Rechtspflege einzusetzen.
28. Die Weltkonferenz über Menschenrechte bringt ihren Abschluß angesichts der massiven Verletzungen der Menschenrechte, vor allem in Form von Völkermord, ‚ethnischen Säuberungen‘ und systematischen Vergewaltigungen von Frauen im Kriegssituationen zum Ausdruck, wodurch ein Massenexodus von Flüchtlingen und Vertriebenen entsteht. Die Weltkonferenz verteilt solche abscheulichen Praktiken mit größerer Schärfe und wiederhol gleichzeitig die Forderung, daß die Urheber solcher Verbrechen bestraft und diese Praktiken sofort eingestellt werden müssen.
29. Die Weltkonferenz über Menschenrechte bringt ihre schwere Besorgnis über die andauernden Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt zum Ausdruck, bei denen die Normen der internationalen Menschenrechtsinstrumente und des humanitären Völkerrechts mißachtet werden, sowie über den Mangel an hinreichenden und wirksamen Rechtsmitteln für die Opfer. Die Weltkonferenz über Menschenrechte ist zufolge erschüttert über die Menschenrechtsverletzungen im Zuge bewaffneter Konflikte, wobei die Zivilbevölkerung, vor allem Frauen, Kinder, alte und behinderte Menschen, betroffen ist. Die Weltkonferenz ruft daher die Staaten und alle an bewaffneten Konflikten Beteiligten auf, sich strikt an das humanitäre Völkerrecht im Sinne der Genfer Konventionen von 1949 und der anderen Bestimmungen und Grundsätze des Völkerrechts sowie an die in den internationalen Übereinkommen verankerten Mindestnormen des Menschenrechtsschutzes zu halten.
- Die Weltkonferenz über Menschenrechte肯定 das Recht der Opfer auf Hilfe seitens humanitärer Organisationen, wie in den Genfer Konventionen von 1949 und anderen einschlägigen humanitären Völkerrechtsinstrumenten vorgesehen, und fordert einen sicheren und zeitgerechten Zugang zu solchen Hilfeleistungen.

30. Die Weltkonferenz über Menschenrechte bringt ferner ihren Abschluß und ihre Verurteilung darüber zum Ausdruck, daß schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen und Situationen, die den vollen Genuß aller Menschenrechte ernstlich behindern, nach wie vor in verschiedenen Teilen der Welt vorkommen. Zu solchen Menschenrechtsverletzungen und -verweigerungen gehören sowohl Folterungen und grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung wie auch summarische und willkürliche Exekutionen, das spurlose Verschwinden von Menschen, willkürliche Inhaftierungen, alle Formen des Rassismus, der Russendiskriminierung und der Apartheid, fremde Besatzung und Fremdherrschaft, Xenophobie, Armut, Hunger und andere Formen der Verweigerung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, religiöse Intoleranz, Terrorismus, Diskriminierung der Frau und mangelnde Rechtsstaatlichkeit.
31. Die Weltkonferenz über Menschenrechte ruft die Staaten auf, sich jeder einseitigen, nicht dem Völkerrecht und der Satzung der Vereinten Nationen entsprechenden Maßnahme zu enthalten, die Hindernisse für die Handelsbeziehungen unter den Staaten schafft und die volle Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankerten Menschenrechte behindert, insbesondere des Rechts jedes Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlbefinden hinreichenden Lebensstandard, einschließlich Nahrung und medizinischer Betreuung, Unterkunft und der erforderlichen Sozialleistungen. Die Weltkonferenz über Menschenrechte hält fest, daß Nahrungsmitte nicht als Werkzeug zur Ausübung politischen Drucks verwendet werden dürfen.
32. Die Weltkonferenz über Menschenrechte weist mit Nachdruck darauf hin, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Erförterung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen.
33. Die Weltkonferenz über Menschenrechte hält nötig fest, daß die Staaten im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der anderen internationalen Menschenrechtsinstrumente verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, daß ihr Bildungswesen auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten ausgerichtet ist. Die Weltkonferenz über Menschenrechte verweist nachdrücklich auf die Bedeutung der Aufnahme der Menschenrechte als Gegenstand in die Lehrpläne und ruft die Staaten dazu auf, entsprechende Schritte zu setzen. Die Bildung und Ausbildung der Menschen soll Verständnis und Toleranz wecken und Frieden und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen und allen rassistischen oder religiösen Gruppen sowie die Entfaltung der Aktivitäten der Vereinten Nationen, die diesen Zielen dienen, fördern. Menschenrechtsförderung und die entsprechende Aufklärung, sowohl theoretischer wie praktischer Art, spielt daher eine wesentliche Rolle bei der Förderung und Achtung der Menschenrechte aller Individuen ohne jeden Unterschied etwa nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, und dem wäre

im Rahmen der Bildungspolitik auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene entsprechend Rechnung zu tragen. Die Weltkonferenz über Menschenrechte nimmt zur Kenntnis, daß Stichzüge und institutionelle Unzulänglichkeiten einer sofortigen Verwirklichung dieser Ziele entgegenstehen können.

34. Es sind verstärkte Bemühungen erforderlich, um Staaten, die darum ersuchen, bei der Schaffung der Voraussetzungen befählich zu sein, dank denen jeder Einzelne in den Genuß der allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten gelangen kann. Die Regierungen, das System der Vereinten Nationen sowie andere multilaterale Organisationen werden dringend aufgerufen, die Ressourcen für Programme zur Schaffung und Intensivierung folgender Tätigkeitsbereiche beträchtlich aufzustocken: nationale Gesetzgebung, nationale Institutionen und verwandte Infrastrukturen zur Wahrung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, Hilfe bei der Abhaltung von Wahlen, Bewußtseinsbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte durch Ausbildung, Bildung und Erziehung, Motsprache der Bevölkerung und Bürgerrechte in der Gesellschaft.

Die Programme für Beratung und technische Zusammenarbeit im Rahmen des Menschenrechtszentrums wären zu intensivieren sowie effizienter und transparenter zu gestalten und sollten damit einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten leisten. Die Staaten sind dazu aufgefordert, ihre Beiträge zu diesen Programmen zu erhöhen, und zwar sowohl indem sie auf eine höhere Dotierung aus dem regulären Budget der Vereinten Nationen hinwirken wie auch durch freiwillige Zuwendungen.

35. Die volle und wirksame Umsetzung der Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte muß dem hohen Wert entsprechen, der den Menschenrechten aufgrund der Satzung der Vereinten Nationen und der Erfordernisse der von den Mitgliedstaaten verankerten Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen beizumessen ist. Zu diesem Zweck wären die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen mit vermehrten Ressourcen auszustatten.

36. Die Weltkonferenz über Menschenrechte bejaht die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Institutionen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte; insbesondere in ihrer Funktion als Berater der zuständigen Behörden sowie ihre Rolle bei der Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen, bei der Aufklärung über die Menschenrechte und bei der Menschenrechtsziehung.

Die Weltkonferenz über Menschenrechte tritt für die Schaffung und Stärkung nationaler Institutionen ein, unter Beachtung der Grundsätze betreffend den Status nationaler Institutionen' und mit der Maßgabe, daß jeder Staat das Recht hat, den Rahmen zu wählen, der seinen besonderen Bedürfnissen auf nationaler Ebene am besten entspricht.

37. Regionale Abmachungen sind für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von fundamentaler Bedeutung. Sie sollten die universellen

Menschenrechtsnormen, wie sie in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankert sind, und ihren Schutz zusätzlich stärken. Die Weltkonferenz über Menschenrechte unterstützt die aktuellen Bemühungen um die Verstärkung dieser Abmachungen und um die Erhöhung ihrer Wirksamkeit, betont gleichzeitig aber die Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen.

Die Weltkonferenz über Menschenrechte weist erneut auf die Notwendigkeit hin, die Möglichkeit zur Neuschaffung regionaler und subregionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Erwägung zu ziehen, wo solche bisher noch nicht vorhanden sind.

38. Die Weltkonferenz über Menschenrechte anerkennt die wichtige Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung aller Menschenrechte und bei den humanitären Aktivitäten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene. Die Weltkonferenz über Menschenrechte schätzt ihren Beitrag zur Steigerung des öffentlichen Bewußtseins in Menschenrechtsfragen, zur Durchführung von Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten. Bei aller Anerkennung der Tatsache, daß die primäre Verantwortung für die Normensetzung bei den Staaten liegt, weiß die Weltkonferenz auch den Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen zu diesem Prozeß sehr zu schätzen. In diesem Sinne betont die Weltkonferenz über Menschenrechte die Bedeutung eines ständigen Dialogs und einer ständigen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen. Nichtstaatliche Organisationen und Mitglieder von ihnen, die sich auf dem Gebiet der Menschenrechte engagieren, sollen die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannten Rechte und Freiheiten und den Schutz der nationalen Rechtsordnung genießen. Diese Rechte und Freiheiten dürfen allerdings nicht im Gegensatz zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden. Die nichtstaatlichen Organisationen sollten demnach die Freiheit haben, ihren Menschenrechtsaktivitäten im Rahmen der nationalen Rechtsordnung und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ungeštört nachzugehen.

39. Die Weltkonferenz über Menschenrechte unterstreicht die Wichtigkeit objektiver, verantwortungsbewußter und unparteiischer Information über die Menschenrechte und humanitäre Anliegen und tritt daher für ein verstärktes Engagement der Medien ein, denen im Rahmen der nationalen Rechtsordnung Freiheit und Schutz zu gewähren ist.

II

A. Verstärkte Koordination auf dem Gebiet der Menschenrechte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

1. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt eine verstärkte Koordination innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der

Menschenrechte und Grundfreiheiten. Zu diesem Zweck legt die Weltkonferenz über Menschenrechte allen Organen, Gremien und Spezialorganisationen der Vereinten Nationen, deren Tätigkeit die Menschenrechte betrifft, dringend zusammenzuarbeiten, um ihre Aktivitäten zu intensivieren, zu rationalisieren und zu vereinfachen, dies auch mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, unnötige Doppelbelastigkeiten zu vermeiden. Ferner empfiehlt die Weltkonferenz über Menschenrechte dem Generalsekretär, daß die hochrangigen Beamtinnen der einschlägigen Gremien und Spezialorganisationen der Vereinten Nationen bei ihrer alljährlichen Zusammenkunft über die Koordinierung ihrer Aktivitäten hin aus auch die Auswirkungen ihrer Strategien und Maßnahmen auf die Durchsetzung aller Menschenrechte prüfen mögen.

2. Weiters ruft die Weltkonferenz über Menschenrechte die regionalen Organisationen und die bedeutenden internationalen und regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen auf, ebenfalls die Auswirkungen ihrer Maßnahmen und Programme auf die Durchsetzung aller Menschenrechte zu prüfen.

3. Die Weltkonferenz hält fest, daß die einschlägigen Spezialorganisationen und Gremien und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen wie auch andere einschlägige zwischenstaatliche Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Menschenrechte bezieht, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate eine sehr wesentliche Rolle bei der Formulierung, Förderung und Durchsetzung von Menschenrechtsnormen spielen und daher in ihren Kompetenzbereichen den Ergebnissen der Weltkonferenz über Menschenrechte Rechnung tragen sollten.

4. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt nachdrücklich, koordinierte Anstrengungen zu unternehmen, um die Ratifizierung, den Beitritt bzw. die Übernahme internationaler, im Rahmen der Vereinten Nationen im Hinblick auf allgemeine Akzeptanz beschlossener Menschenrechtsübereinkommen und -protokolle zu fördern und zu erleichtern. Der Generalsekretär sollte im Einvernehmen mit den zuständigen Vertragsorganen in Erwägung ziehen, mit Staaten, die diesen Menschenrechtsübereinkommen noch nicht angehören, einen Dialog aufzunehmen, um die bestehenden Hindernisse zu klären und Wege zu ihrer Überwindung zu suchen.

5. Die Weltkonferenz über Menschenrechte legt den Staaten nahe, zu erwägen, das Ausmaß allfälliger von ihnen angemeldeter Vorbehalte zu internationalen Menschenrechtsinstrumenten zu beschränken, alle Vorbehalte möglichst genau und eng umschrieben zu formulieren, dafür Sorge zu tragen, daß kein solcher Vorbehalt mit Ziel und Zweck des betreffenden Vertrages unvereinbar ist, und alle Vorbehalte im Hinblick auf ihre Rücknahme regelmäßig zu überprüfen.

6. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, hinter die hohe Qualität der bestehenden internationalen Menschenrechtsnormen nicht zurückzufallen und ein quantitatives Übermaß an Menschenrechtsinstrumenten zu vermeiden, bekräftigt die Weltkonferenz über Menschenrechte die in Resolution 4/120 der

Generalversammlung enthaltenen Richtlinien für die Ausarbeitung neuer internationaler Instrumente und fordert die für Menschenrechte zuständigen Gremien der Vereinten Nationen auf, wenn sie die Ausarbeitung neuer internationaler Normen erwägen, diese Richtlinien im Auge zu behalten, sich mit den bestehenden Menschenrechtsvertragsorganen über die Notwendigkeit der Erstellung neuer Normen zu beraten und das Generalsekretariat um die Durchführung vertragstechnischer Prüfungen der erwogenen neuen Instrumente zu ersuchen.

7. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt, den Regionalbüros der Vereinten Nationen erforderlichenfalls Menschenrechtsreferenten zuzuteilen, deren Aufgabe es sein soll, auf dem Gebiet der Menschenrechte zu informieren und auf Wunsch der betreffenden Mitgliedsstaaten Ausbildungsmöglichkeiten und andere technische Hilfe anzubieten. Auch eine Menschenrechtsausbildung für internationale Beamte, die für Menschenrechtsbezogene Aufgaben herangezogen werden sollen, wäre vorzusehen.

8. Die Weltkonferenz über Menschenrechte begrüßt die Einberufung von Dringlichkeitstagungen der Menschenrechtskommission als eine positive Initiative und empfiehlt, daß seitens der einschlägigen Organe des Systems der Vereinten Nationen auch andere Möglichkeiten, auf akute Menschenrechtsverletzungen zu reagieren, erwogen werden mögen.

Ressourcen

9. In Besorgnis über die zunehmende Disparität zwischen den Aktivitäten des Menschenrechtszentrums und den dafür zur Verfügung stehenden menschlichen, finanziellen und sonstigen Ressourcen und unter Berücksichtigung der auch für andere wichtige Programme der Vereinten Nationen benötigten Ressourcen ersucht die Weltkonferenz über die Menschenrechte den Generalsekretär und die Generalversammlung, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um die für das Menschenrechtsprogramm verfügbaren Ressourcen aus den bestehenden und künftigen regulären Budgets der Vereinten Nationen wesentlich aufzustocken, sowie dringend Schritte zu unternehmen, um eine Erhöhung der außerbudgetären Ressourcen zu erreichen.

10. In diesem Rahmen wäre ein erhöhter Anteil des regulären Budgets direkt dem Menschenrechtszentrum zuzuweisen, zur Abdeckung seiner eigenen Kosten sowie aller anderen Kosten, die das Menschenrechtszentrum zu tragen hat, einschließlich jener, die den Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen zuzuordnen sind. Dieses aufgestockte Budget sollte durch freiwillige Spenden für die technischen Kooperationsprogramme noch zusätzlich erhält werden; die Weltkonferenz über Menschenrechte ruft daher zu großzügigen Zuwendungen an die bestehenden Fonds auf.

11. Die Weltkonferenz über Menschenrechte ersucht den Generalsekretär und die Generalversammlung, dem Menschenrechtszentrum ausreichende mensch-

- liche, finanzielle und andere Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um ihm eine wirksame, effiziente und rasche Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen.
12. In Anbetracht der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß entsprechende menschliche und finanzielle Ressourcen verfügbar sind, um die in den Mandaten der zwischenstaatlichen Gremien vorgesehene Menschenrechtsaktivitäten durchzuführen, legt die Weltkonferenz über Menschenrechte dem Generalsekretär im Sinne von Artikel 101 der Satzung der Vereinten Nationen sowie den Mitgliedstaaten dringend nahe, koordinierte Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß dem Generalsekretariat die den erweiterten Mandaten entsprechenden Ressourcen zugutegelegt werden. Die Weltkonferenz über Menschenrechte ersucht den Generalsekretär, in Erwägung zu ziehen, ob entsprechende Anpassungen der Verfahren des Programmabudgetzyklus notwendig oder zweckmäßig wären, um die zeitgerechte und wirksame Durchführung der von den Mitgliedstaaten gewünschten Menschenrechtsaktivitäten zu gewährleisten.

Menschenrechtszentrum

13. Die Weltkonferenz über Menschenrechte unterstreicht die Bedeutung der Stärkung der Position des Menschenrechtszentrums der Vereinten Nationen.
14. Das Menschenrechtszentrum hätte eine wichtige Rolle im Sinne der Koordinierung der Menschenrechtsanliegen des gesamten Systems der Vereinten Nationen zu spielen. Seiner zentralen Rolle kann das Zentrum dann am besten entsprechen, wenn ihm ermöglicht wird, mit anderen Organen und Gremien der Vereinten Nationen voll und ganz zusammenzuarbeiten. Die Koordinierung der Rolle des Menschenrechtszentrums macht auch eine Aufstockung seines New Yorker Büros erforderlich.

Die Reaktion auf seine Empfehlungen sollte im Rahmen der Erwägungen der Menschenrechtskommission vorrangige Bedeutung haben.

15. Dem Menschenrechtszentrum wären adäquate Mittel für das System der Themen und Länderberichterstatter, der Experten, der Arbeitsgruppen und der Vertragsorgane zur Verfügung zu stellen.
16. Das Menschenrechtszentrum sollte bei der Förderung der Menschenrechte eine größere Rolle übernehmen. Konkret zu gestalten wäre diese Rolle durch Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und durch ein erweitertes Programm der Beratungsdienste und der technischen Hilfe. Die bestehenden Spendengelder sind dazu wesentlich aufzustocken und sollten effizienter und koordinierter verwaltet werden. Alle Aktivitäten hätten sich nach strengen und transparenten Projektmanagementregeln zu richten, wobei regelmäßige Programm- und Projekt-evaluierungen durchzuführen wären. In diesem Sinne wären auch die Ergebnisse solcher Evaluierungen und andere relevante Informationen regelmäßig zugänglich zu machen. Vor allem sollte das Menschenrechtszentrum mindestens einmal im Jahr Informationstagungen veranstalten,

die allen Mitgliedstaaten und direkt mit diesen Projekten und Programmen befaßten Organisationen offenstehen sollten.

Anpassung und Stärkung der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich der Frage der Schaffung der Position eines Hoch-kommissärs der Vereinten Nationen für die Menschenrechte

17. Die Weltkonferenz über Menschenrechte bejaht die Notwendigkeit einer ständigen Anpassung der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen an die laufenden und künftigen Erfordernisse der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in der Form, wie sie aus der vorliegenden Erklärung hervorgehen, und im Rahmen einer ausgewogenen und stetigen Entwicklung im Interesse aller Menschen. Insbesondere sollten die Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen ihre Koordination, Effizienz und Effektivität verbessern.

18. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt der Generalversammlung, bei der Debatte über den Bericht der Weltkonferenz auf ihrer 48. Tagung vorrangig mit der Erörterung der Frage der Schaffung der Position eines Hochkommisssars für die Menschenrechte zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu beginnen.

B. Gleichheit, Menschenwürde und Toleranz

I. Rassismus, Russendiskriminierung, Xenophobie und andere Formen der Intoleranz

19. Die Weltkonferenz über Menschenrechte sieht in der Beseitigung des Rassismus und der Russendiskriminierung, vor allem ihrer institutionalisierten Formen wie der Apartheid, oder dort, wo sie aus Doktrinen über rassistische Überlegenheit oder Exklusivität entspringen bzw. als zeitgenössische Formen und Manifestationen des Rassismus auftreten, ein vorrangiges Ziel der internationalen Gemeinschaft und eines weltweiten Förderungsprogramms auf dem Gebiet der Menschenrechte. Die Organe und Dienststellen der Vereinten Nationen sollten ihre Bemühungen zur Verwirklichung eines solchen Aktionsprogramms im Hinblick auf die Dritte Dekade zur Bekämpfung des Rassismus und der Russendiskriminierung und entsprechende Folgemaßnahmen intensivieren. Die Weltkonferenz appelliert dringend an die internationale Gemeinschaft, zum Fonds für das Programm für die Dekade für die Bekämpfung des Rassismus und der Russendiskriminierung großzügig beizutragen.
20. Die Weltkonferenz über Menschenrechte legt allen Regierungen dringend nahe, Sofortmaßnahmen zu ergreifen und wirksame Konzepte zu entwickeln, um alle Formen und Manifestationen des Rassismus, der Xenophobie und ähnlicher Arten der Intoleranz zu bekämpfen, und zwar nötigenfalls durch Erfassung entsprechender Gesetze, einschließlich Strafmaßnahmen, und durch Errichtung nationaler Institutionen zur Bekämpfung solcher Erscheinungen.

- bestehenden oder potentiellen Situationen, die Minderheiten involvieren, behilflich zu sein.
21. Die Weltkonferenz über Menschenrechte begrüßt den Beschuß der Menschenrechtskommission, einen Sonderberichterstatter für zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Xenophobie und ähnlicher Arten der Intoleranz zu bestellen. Die Weltkonferenz über Menschenrechte appelliert ferner auch an alle Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens über die Eliminierung aller Formen der Rassendiskriminierung, zu erwägen, die dort in Artikel 14 vorgesehene Erklärung abzugeben.
22. Die Weltkonferenz über Menschenrechte ruft alle Regierungen dazu auf, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter entsprechender Berücksichtigung ihrer Rechtsordnungen alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um bei gleichzeitiger Anerkennung des Grundsatzes, daß jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat, religiöse oder weltanschauliche Intoleranz und die damit verbundenen Gewalttätigkeiten, einschließlich Diskriminierungen der Frau und Entweihungen religiöser Stätten, zu unterbinden. Die Weltkonferenz ersucht ferner alle Staaten, die Bestimmungen der Erklärung über die Beseitigung aller Formen der Intoleranz und Diskriminierung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen in die Tat umzusetzen.
23. Die Weltkonferenz über Menschenrechte betont, daß alle Personen, die im Zusammenhang mit ethnischen Säuberungen Straftaten begehen oder anordnen, für solche Menschenrechtsverletzungen persönlich verantwortlich und haftbar sind und daß die internationale Gemeinschaft alle Anstrengungen unternehmen sollte, um die für solche Übergriffe juristisch Verantwortlichen vor Gericht zu stellen.
24. Die Weltkonferenz über Menschenrechte fordert alle Staaten auf, unverzüglich jeder für sich und gemeinsam Maßnahmen zu ergreifen, um die Praxis der ethnischen Säuberung zu bekämpfen und sie rashestens abzustellen. Opfer dieser verabscheutungswürdigen Praxis der ethnischen Säuberung haben ein Recht auf geeignete und wirksame Rechtsmittel.
2. *Anghörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten*
25. Die Weltkonferenz über Menschenrechte ruft die Menschenrechtskommission dazu auf, Mittel und Wege zu prüfen, um die Rechte der Angehörigen von Minderheiten, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte Angehöriger nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten verankert sind, auf wirksame Weise zu fördern und zu schützen. In diesem Zusammenhang ruft die Weltkonferenz das Menschenrechtszentrum dazu auf, auf Ersuchen der betreffenden Regierungen und im Rahmen seines Programms für Beratungsdienste und technische Hilfe, qualifiziertes Fachwissen über Minderheitenfragen und die Menschenrechte sowie über die Verhüllung und Beilegung von Streitigkeiten zur Verfügung zu stellen, um damit bei
26. Die Weltkonferenz über Menschenrechte legt den Staaten und der internationalen Gemeinschaft dringend nahe, die Rechte der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte Angehöriger nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu fördern und zu schützen.
27. Die gegebenenfalls zu treffenden Maßnahmen sollten u. a. die Förderung ihrer Teilnahme an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Heimatlandes umfassen.
- Eingeborene Bevölkerungen
28. Die Weltkonferenz über Menschenrechte ruft die Arbeitsgruppe für eingeborene Bevölkerungen der Unterkommission für die Vermeidung von Diskriminierung und den Schutz der Minderheiten dazu auf, auf ihrer 11. Tagung den Entwurf einer Erklärung über die Rechte eingeborener Bevölkerungen fertigzustellen.
29. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt der Menschenrechtskommission, nach Fertigstellung des Entwurfs eine Erklärung über die Rechte eingeborener Bevölkerungen das Mandat der Arbeitsgruppe für eingeborene Bevölkerungen zu erneuern und zu aktualisieren.
30. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt ferner, daß die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen tätigen beratenden Dienste und technischen Hilfsprogramme auf Ansuchen von Staaten um Hilfe, die den eingeborenen Bevölkerungen direkt zugutekommen würde, positiv reagieren mögen. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt weiters, daß im Rahmen der im vorliegenden Dokument ins Auge gefaßten Intensivierung der Aktivitäten des Menschenrechtszentrums diesem entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden mögen.
31. Die Weltkonferenz über Menschenrechte legt den Staaten dringend nahe, die volle und freie Teilnahme der eingeborenen Bevölkerungen an allen Aspekten der Gesellschaft, insbesondere aber an sie betreffenden Angelegenheiten, sicherzustellen.
32. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt der Generalversammlung, eine mit Jänner 1994 beginnende Internationale Dekade der eingeborenen Bevölkerungen auszurufen, u. a. mit actionsorientierten Programmen, die in Partnerschaft mit den eingeborenen Bevölkerungen zu beschließen wären. Ein geeigneter freiwilliger Spendenfonds wäre zu diesem Zweck zu schaffen. Im Rahmen einer solchen Dekade wäre auch die Errichtung eines ständigen

Forums für die eingeborenen Bevölkerungen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu erwägen.

Gastarbeiter

33. Die Weltkonferenz über Menschenrechte legt allen Staaten dringend nahe, den Schutz der Menschenrechte aller Gastarbeiter und ihrer Familien zu gewährleisten.

34. Die Weltkonferenz über Menschenrechte vertitt die Auffassung, daß die Schaffung der Voraussetzungen für die Förderung größerer Harmonie und Toleranz zwischen den Gastarbeitern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie sich aufzuhalten, von besonderer Bedeutung ist.

35. Die Weltkonferenz über Menschenrechte ertucht die Staaten, die Möglichkeit der ehestmöglichen Unterzeichnung und Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens über die Rechte aller Gastarbeiter und ihrer Familienangehörigen in Erwägung zu ziehen.

3. Gleichberechtigung und Menschenrechte der Frau

36. Die Weltkonferenz über Menschenrechte fordert mit Nachdruck, daß die Frauen in den vollen und gleichberechtigten Genuß aller Menschenrechte gelangen mögen und daß dies für die Regierungen und für die Vereinten Nationen ein prioritäres Ziel sein möge. Die Weltkonferenz über Menschenrechte unterstreicht ferner die Bedeutung der Integration und vollen Einbindung der Frauen in den Entwicklungsprozeß, sowohl als seine Trägerinnen wie auch als Nutzniederinnen seiner Errungenschaften, und beträftigt die in der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung und in Kapitel 24 des Aktionsprogramms „Agenda 21“ von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Rio de Janeiro, Brasilien, 3. bis 14. Juni 1992) beschlossenen Zielsetzungen über globale Maßnahmen zugunsten der Frau im Sinne einer aufrechterhaltbaren und ausgewogenen Entwicklung.

37. Die Gleichberechtigung der Frau und die Menschenrechte der Frau wären in die Hauptlinie der Gesamtaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu integrieren. Diese Fragen wären ständig und systematisch im Rahmen aller einschlägigen Organe und Mechanismen der Vereinten Nationen zu behandeln. Vor allem sollten Schritte unternommen werden zur Verbesserung der Kooperation und Förderung der weiteren Integration der Zielsetzungen und Bestrebungen zwischen der Kommission über den Status der Frau, der Menschenrechtskommission, dem Komitee zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau, dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen und anderen Dienststellen der Vereinten Nationen. In diesem Rahmen wäre auch die Kooperation und Koordination zwischen dem Menschenrechtszentrum und der Abteilung für Frauenförderung zu verstärken.

38. Vor allem aber hebt die Weltkonferenz über Menschenrechte hervor, wie wichtig es ist, auf die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Leben, auf die Beseitigung aller Formen sexueller Belästigung, der Ausbeutung der Frau und des Frauenhandels, auf die Beseitigung geschlechterspezifischer Benachteiligungen im gerichtlichen Verfahren und auf die Behebung allfälliger Konflikte zwischen den Rechten der Frau und den schädlichen Auswirkungen bestimmter traditioneller oder tiblicher Praktiken, kultureller Vorurteile und des religiösen Extremismus hinzuwirken. Die Weltkonferenz über Menschenrechte ruft die Generalversammlung dazu auf, den Entwurf der Erklärung über Gewalt gegen Frauen zu genehmigen, und legt den Staaten dringend nahe, Gewalt gegen Frauen im Sinne der Bestimmungen der genannten Erklärung zu bekämpfen. Verletzungen der Menschenrechte von Frauen im Zuge bewaffneter Auseinandersetzungen sind Verletzungen der fundamentalen Grundsätze der internationalen Menschenrechtsbestimmungen und des humanitären Völkerrechts. Alle derartigen Menschenrechtsverletzungen, vor allem Mord, systematische Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und erzwungene Schwangerschaft erfordern besonders nachdrückliche Gegenmaßnahmen.

39. Die Weltkonferenz über Menschenrechte fordert die vollständige Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau, seien sie nun versteckt oder offen. Die Vereinten Nationen sollen auf die ausnahmslose Ratifizierung des Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau durch alle Staaten bis zum Jahr 2000 hinwirken. Auch wäre die Suche nach Mitteln und Wegen zu fördern, um die bei diesem Übereinkommen besonders große Zahl der Vorbehalte in Frage zu stellen. Unter anderem sollte das Komitee zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau seine Überprüfung der Vorbehalte zu diesem Übereinkommen fortsetzen. Die Staaten werden dringend ersucht, Vorbehalte, die dem Sinn und Zweck des Übereinkommens zuwiderlaufen oder aus sonstigen Gründen dem internationalen Vertragsrecht widersprechen, zurückzuziehen.

40. Die zur Überwachung der Einhaltung internationaler Verträge berufenen Organe sollen die erforderlichen Informationen verbreiten, um die Frauen in die Lage zu versetzen, in ihren Bestrebungen um vollen und gleichberechtigten Genuß der Menschenrechte und um Nichtdiskriminierung von den bestehenden Implementationsverfahren wirkungsvoller Gebrauch zu machen. Auch neue Verfahren zur praktischen Umsetzung des Bekennnisses zur Gleichheit und zu den Menschenrechten der Frau wären einzuführen. Die Frauenstatuskommission und das Komitee zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau sollten ebenso die Möglichkeit der Einführung eines Individualbeschwerderechts auf dem Wege eines Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau prüfen. Die Weltkonferenz über Menschenrechte begrüßt den Beschuß der Menschenrechtskommission, bei ihrer 50. Tagung die Bestellung eines Sonderberichter-

statters bzw. einer Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen in Erwägung zu ziehen.

41. Die Weltkonferenz über Menschenrechte erkennt, wie wichtig es ist, daß die Frauen während ihres gesamten Lebens den höchstmöglichen Standard an physischer und psychischer Gesundheit genießen. Im Sinne der Weltkonferenz über Frauen und des Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau sowie der Tcheterauer Proklamation des Jahres 1968 begrüßt die Weltkonferenz auf der Grundlage der Gleichheit zwischen Mann und Frau das Recht der Frau auf zugängliche und adäquate Gesundheitsversorgung und das größtmögliche Spektrum an Familieneplanungseinrichtungen sowie auf gleichberechtigtem Zugang zu den Bildungseinrichtungen auf allen Ebenen.

42. Die Vertragsüberwachungsgremien sollten den Status und die Menschenrechte der Frau in ihre Beratungen und Feststellungen einbeziehen und sich dabei auf geschlechtspezifische Daten stützen. Den Staaten wäre nahezulegen, in ihren Berichten an die Vertragsüberwachungsgremien auch Informationen über die rechtliche und die tatsächliche Lage der Frau vorzulegen. Die Weltkonferenz über Menschenrechte stellt mit Genugtuung fest, daß die Menschenrechtskommission bei ihrer 49. Tagung die Resolution 1993/46 vom 8. März 1993 beschlossen hat, die vorsieht, daß auch den Berichterstattern und Arbeitsgruppen auf dem Gebiet der Menschenrechte nahegelegt werden soll, dies zu tun. Auch seitens der Abteilung für Frauenförderung wären in Zusammenarbeit mit anderen Gremien der Vereinten Nationen, vor allem dem Menschenrechtszentrum, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß bei den Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen Verletzungen der Menschenrechte der Frau, einschließlich geschlechtsspezifischer Übergriffe, regelmäßig zur Sprache kommen. Günstig wäre auch eine besondere Ausbildung des im Bereich der Menschenrechte und der humanitären Hilfe tätigen Personals der Vereinten Nationen, um es ihm zu ermöglichen, frauenspezifische Menschenrechtsverletzungen zu erkennen und zu bekämpfen sowie seinen Dienst ohne geschlechtsbezogene Vorurteile zu versehen.

43. Die Weltkonferenz über Menschenrechte legt den Regierungen sowie den regionalen und internationalen Organisationen dringend nahe, Frauen den Zugang zu Entscheidungspositionen und die häufigere Teilnahme an den Entscheidungsprozessen zu erleichtern. Die Weltkonferenz würde weitere Schritte innerhalb des Generalsekretariats der Vereinten Nationen mit dem Ziel, Frauen im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen aufzunehmen und zu befördern, begrüßen und legt auch anderen Haupt- und Unterorganen der Vereinten Nationen nahe, die Einbeziehung der Frauen auf der Basis der Gleichberechtigung zu gewährleisten.

44. Die Weltkonferenz über Menschenrechte begrüßt die 1995 in Peking stattfindende Weltfrauenkonferenz und empfiehlt nachdrücklich, daß die Menschenrechte der Frau bei ihren Beratungen, im Rahmen der prioritären Konferenzen der Weltfrauenkonferenz, nämlich Gleichheit, Entwicklung und Frieden, eine bedeutende Rolle spielen mögen.

4. Die Rechte des Kindes

45. Die Weltkonferenz über Menschenrechte begrüßt den Grundsatz, Kinder zu zuerst und untersteht in diesem Zusammenhang die Bedeutung groß angelegter nationaler und internationaler Bemühungen, vor allem jener des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, um die Durchsetzung der Rechte des Kindes auf Leben, Schutz, Entwicklung und Mitbestimmung.
46. Es wären Maßnahmen zu treffen, um die allseitige Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bis 1995 und die allseitige Unterzeichnung der vom Weltgipfel für das Kind beschlossenen Erklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung des Kindes einschließlich des Aktionsplans sowie deren wirksame Durchführung zu erreichen. Die Weltkonferenz über Menschenrechte legt den Staat dringend nahe, Vorbehalt zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die dem Sinn und Zweck des Übereinkommens zuwiderlaufen oder aus sonstigen Gründen dem internationalen Vertragsrecht widersprechen, zurückzuziehen.
47. Die Weltkonferenz über Menschenrechte legt allen Nationen dringend nahe, unter Ausschöpfung aller ihrer Möglichkeiten und mit Hilfe internationale Zusammenarbeit die Zielerreichung des Aktionsplans des Weltgipfels zu erreichen. Die Konferenz ruft die Staaten dazu auf, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes in ihre nationalen Aktionspläne zu integrieren. Im Rahmen dieser nationalen Aktionspläne sowie internationaler Bemühungen wäre der Senkung der Säuglings- und Müttersterblichkeit, der Bekämpfung der Unterernährung und des Analphabetismus und der Zugänglichkeit gesunden Trinkwassers und grundlegender Schulbildung vorrangige Aufmerksamkeit zu schenken. Wann immer erforderlich, wären eigene nationale Aktionspläne zu erstellen, um die verheerenden Notstände zu bekämpfen, die aus Naturkatastrophen und bewaffneten Konflikten entstehen, sowie auch das ebenso schwere Problem der in äußerster Armut lebenden Kinder.
48. Die Weltkonferenz über Menschenrechte legt allen Staaten dringend nahe, sich, auch mit Hilfe internationaler Zusammenarbeit, mit dem akuten Problem von Kindern, die unter besonders schwierigen Bedingungen leben, auseinanderzusetzen. Gegen die Ausbeutung und Mißhandlung von Kindern ist aktiv einzuschreiten, auch indem man auf ihre grundlegenden Ursachen zurückgeht. Erforderlich sind ferner wirksame Maßnahmen gegen die Tötung weiblicher Neugeborener, schädliche Kinderarbeit, Kinder- und Organhandel, Kinderprostitution, Kinderpornographie sowie andere Formen sexuellen Mißbrauchs.
49. Die Weltkonferenz über Menschenrechte unterstützt alle Maßnahmen der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen zur Gewährleistung des

schenrechte der Frau bei ihren Beratungen, im Rahmen der prioritären Konferenzen der Weltfrauenkonferenz, nämlich Gleichheit, Entwicklung und Frieden, eine bedeutende Rolle spielen mögen.

wirksamen Schutzes der Mädchen sowie zur Förderung ihrer Menschenrechte. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte legt den Staaten dringend nahe, bestehende Gesetze und Vorschriften, die Mädchen diskriminieren und schädigen, aufzuheben und die entsprechenden Bräuche und Praktiken abzuschaffen.

50. Die Weltkonferenz über Menschenrechte unterstützt nachdrücklich den Vorschlag, der Generalsekretär solle eine Studie über Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes von Kindern bei bewaffneten Konflikten veranlassen. Die humanitären Normen wären einzuhalten und Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder in Kriegsgebieten zu schützen und Hilfeleistungen an sie zu erleichtern. Solche Maßnahmen hätten auch den Schutz der Kinder vor dem wahllosen Einsatz aller Kriegswaffen, vor allem aber von Schützengräben, zu beinhalten. Der Notwendigkeit, Kindern, die durch Kriegserlebnisse traumatisiert sind, Betreuung und Rehabilitation zu ermöglichen, ist dringend Rechnung zu tragen. Die Weltkonferenz ruft das Komitee für die Rechte des Kindes dazu auf, die Frage der Anerkennung des Mindestalters für die Einberufung zu den Streitkräften zu untersuchen.

51. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt, daß die Angelegenheiten der Menschenrechte und der Situation der Kinder in regelmäßigen Abständen von allen einschlägigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und von den Aufsichtsgremien der Spezialorganisationen gemäß ihren Mandaten überprüft und verfolgt werden mögen.

52. Die Weltkonferenz über Menschenrechte anerkennt die bedeutende Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der wirksamen Durchführung aller Menschenrechtinstrumente und insbesondere des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

53. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt, mit Hilfe des Menschenrechtszentrums das Komitee für die Rechte des Kindes in die Lage zu versetzen, sein Mandat rasch und wirksam zu erfüllen, vor allem im Hinblick auf die ungewöhnlich große Zahl der Ratifizierungen und die sich daraus ergebende Vorlage nationaler Berichte.

5. Freiheit von Folter

54. Die Weltkonferenz über Menschenrechte begrüßt die Ratifizierung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe durch zahlreiche Mitgliedstaaten und tritt für seine baldige Ratifizierung durch alle übrigen Mitgliedstaaten ein.

55. Die Weltkonferenz über Menschenrechte hebt hervor, daß zu den schrecklichsten Verstößen gegen die Menschenrechte die Folter zählt, deren Folgen die Würde der Opfer zerstören und ihre Fähigkeiten zur Weiterführung ihres Lebens und ihrer Arbeit beeinträchtigen.

56. Die Weltkonferenz über Menschenrechte hält fest, daß nach den Menschenrechtsbestimmungen und nach dem humanitären Völkerrecht die Freiheit von Folter ein Recht ist, das unter allen Umständen zu schützen ist, und zwar auch in Zeiten innerer oder internationaler Unruhen oder bewaffneter Konflikte.

57. Die Weltkonferenz über Menschenrechte fordert daher alle Staaten dringend auf, die Anwendung der Folter sofort einzustellen und dieses Übel für alle Zeiten auszurotten, und zwar durch die vollständige Verwirklichung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der einschlägigen Konventionen und nötigenfalls durch die Verstärkung der bestehenden Mechanismen. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte ruft alle Staaten auf, mit dem Sonderberichterstatter über die Frage der Folter bei der Ausübung seines Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

58. Besonderer Wert wäre dabei auf die ausnahmslose Einhaltung und wirksame Durchsetzung der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossenen Grundsätze der ärztlichen Ethik im Zusammenhang mit den Aufgaben des Gesundheitspersonals, vor allem der Ärzte, beim Schutz, Gefangen und Inhaftierter vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu legen.

59. Die Weltkonferenz über Menschenrechte betont die Bedeutung weiterer konkreter Schritte im Rahmen der Vereinten Nationen zur Hilfeleistung an Opfern von Folterungen und zur Entwicklung wissamerer Mittel zu ihrer physischen, psychologischen und sozialen Rehabilitation. Der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für diesen Zweck wäre hohe Priorität einzuräumen, u. a. durch zusätzliche Beiträge zum Spendenaufschluss für Folteropfer.

60. Die Staaten sollten gesetzliche Bestimmungen, die zur Straflosigkeit von Personen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen wie Folterungen verantwortlich sind, abschaffen, solche Verstöße gerichtlich verfolgen und damit eine stabile Grundlage für die Rechtsstaatlichkeit schaffen.

61. Die Weltkonferenz über Menschenrechte hält fest, daß die Bemühungen um die vollständige Abschaffung der Folter sich in erster Linie auf die Prävention konzentrieren sollten, und fordert daher die baldige Annahme eines Praktikativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, wonach die Einführung eines präventiven Systems regelmäßiger Inspektionen von Einrichtungen, in denen Personen festgehalten werden, vorgesehen wären.

Verschwundene Personen

62. Die Weltkonferenz über Menschenrechte begrüßt die Annahme der Erklärung zum Schutz aller Personen vor erzwungenem Verschwinden und ruft alle Staaten auf, wirksame legislative, administrative judizielle und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um das erzwungene Verschwinden von Personen zu verhindern, abzustellen und zu bestrafen. Die Weltkonferenz über Menschen-

rechte hält fest, daß es unter allen Umständen Pflicht aller Staaten ist, bei Verdacht, daß es in einem ihrer Hoheit unterstehenden Gebiet zu einem erzwungenen Verschwinden gekommen ist, entsprechende Untersuchungen einzuleiten, und falls sich der Verdacht bestätigt, die Schuldigen gerichtlich zu verfolgen.

6. Die Rechte der Behinderten

63. Die Weltkonferenz über Menschenrechte hält fest, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig sind und daher uneingeschränkt auch Behinderte einschließen. Alle Menschen sind gleich geboren und jeder hat die gleichen Rechte auf Leben und Wohlfahrt, Bildung und Arbeit, ein unabhängiges Leben zu führen und an allen Aspekten der Gesellschaft aktiv teilzunehmen. Jede direkte Diskriminierung oder sonstige negative diskriminatorische Behandlung einer behinderten Person ist daher eine Verlezung ihrer Rechte. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte ruft die Regierungen auf, nötigenfalls gesetzliche Bestimmungen einzuführen oder entsprechend zu novellieren, um den Behinderten den Zugang zu diesen und anderen Rechten zu gewährleisten.

64. Der Platz der Behinderten ist überall. Personen mit Behinderungen ist Chancengleichheit zu garantieren, durch Beseitigung aller sozial determinierten Hindernissen, die ihre volle Teilnahme an der Gesellschaft ausschließen oder beschränken, seien sie physischer, finanzieller, sozialer oder psychologischer Art.

65. Die Weltkonferenz über Menschenrechte erinnert an das von der Generalversammlung bei ihrer 37. Tagung beschlossene Weltaktionsprogramm für die Behinderten und ruft die Generalversammlung sowie den Wirtschafts- und Sozialrat auf, bei ihren Tagungen im Jahre 1993 den Entwurf der Standardbestimmungen über die Herstellung der Chancengleichheit für Personen mit Behinderungen zu genehmigen.

C. Zusammenarbeit, Entwicklung und Stärkung der Menschenrechte

66. Die Weltkonferenz zur Förderung der Demokratie, der Entwicklung und der Menschenrechte Priorität einzurüsten.

67. Besonderes Augenmerk wäre dabei Maßnahmen zu schenken, deren Sinn es ist, die Stärkung und den Aufbau menschenrechtsbezogener Institutionen, die Stärkung einer pluralistischen Gesellschaftsordnung und den Schutz in Gefahr geratener Gruppen zu fördern. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang Hilfeleistungen zu, die auf Wunsch von Regierungen bei der Durchführung freier und fairer Wahlen erteilt werden, einschließlich der Unterstützung hinreichlich der Menschenrechtsaspekte von Wahlen und der Aufklärung der Öffentlichkeit über das Wesen von Wahlen. Ebenso bedeutsam

sind Hilfeleistungen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit sowie zur Förderung der Meinungsfreiheit, der Rechtsprechung und der echten und wirksamen Mitbestimmung der Bevölkerung bei den Entscheidungsprozessen.

68. Die Weltkonferenz über Menschenrechte hebt die Notwendigkeit eines Ausbaues verstärkter beratender Dienste und technischer Hilfe seitens des Menschenrechtszentrums hervor. Das Zentrum sollte den Staaten auf Wunsch in spezifischen Menschenrechtsfragen behilflich sein, u. a. bei der Abfassung der in den Menschenrechtsvereinkommen vorgesehenen Berichte sowie bei der Durchführung kohärenter und umfassender Aktionspläne zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte. Die Stärkung der menschenrechtsbezogenen Institutionen und der Demokratie, der juristische Schutz der Menschenrechte, die Schulung öffentlich Bediensteter und anderer Personen sowie eine Erziehungs- und öffentliche Aufklärungstätigkeit auf breiter Basis zur Förderung der Achtung der Menschenrechte – all dies sollte im Rahmen dieser Programme möglich sein.

69. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt mit Nachdruck die Schaffung eines umfassenden Programms innerhalb der Vereinten Nationen, um den Staaten beim Aufbau und bei der Stärkung entsprechender nationaler Strukturen zu helfen, die eine direkte Auswirkung auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechistaatlichkeit haben. Ein derartiges Programm, das vom Menschenrechtszentrum zu koordinieren wäre, sollte in der Lage sein, auf Wunsch der betreffenden Regierung technische und finanzielle Hilfe für nationale Projekte auf dem Gebiet der Reform des Strafvollzugs sowie zur menschenrechtsbezogenen Aufklärung und Schulung der Anwälte, der Richter und der Exekutive und in jedem anderen Bereich, der für das Funktionieren des Rechtsstaates von Bedeutung ist, zu gewähren. Dieses Programm sollte den Staaten auch bei der Durchführung der Aktionspläne für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte behilflich sein.

70. Die Weltkonferenz über Menschenrechte erteilt den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung der Vereinten Nationen Vorschläge zu unterbreiten, die verschiedene Möglichkeiten zur Schaffung des vorgesehenen Programms sowie für seine Struktur, seinen Betrieb und seine Finanzierung enthalten.

71. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt, daß jeder Staat erwägen möge, ob es nicht wünschenswert wäre, einen nationalen Aktionsplan aufzustellen, in dem die Schritte festgelegt werden, durch die der betreffende Staat den Schutz und die Förderung der Menschenrechte verbessern würde.

72. Die Weltkonferenz über Menschenrechte hält fest, daß das allgemeine und unveräußerliche Recht auf Entwicklung, wie es in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verkündet wurde, verwirklicht und in die Praxis umgesetzt werden muß. In diesem Sinne begrüßt die Weltkonferenz über Menschenrechte die seitens der Menschenrechtskommission erfolgte Einsetzung einer eigenen

Arbeitsgruppe über das Recht auf Entwicklung und regt nachdrücklich an, daß diese Arbeitsgruppe im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Dienststellen des Systems der Vereinten Nationen umgehend einen umfassenden und praxisbezogenen Maßnahmenkatalog zur baldigen Vorlage an die Generalversammlung der Vereinten Nationen formulieren möge, um Hindernisse bei der Durchführung und Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung zu beseitigen und Mittel und Wege zu empfehlen, durch die alle Staaten das Recht auf Entwicklung realisieren können.

73. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt, es nichtstaatlichen und anderen Basisorganisationen, die auf dem Gebiet der Entwicklung und/oder der Menschenrechte tätig sind, zu ermöglichen, auf nationaler und internationaler Ebene bei Diskussionen, Aktivitäten und der Durchsetzung des Rechts auf Entwicklung sowie – in Zusammenarbeit mit den Regierungen – bei allen relevanten Aspekten der Entwicklungszusammenarbeit maßgeblich mitzuwirken.
74. Die Weltkonferenz über Menschenrechte appelliert an die Regierungen sowie an die zuständigen Dienststellen und Institutionen, die verfügbaren Ressourcen für den Aufbau gut funktionierender Rechssysteme, die in der Lage sind, die Menschenrechte zu schützen, sowie für die auf diesem Gebiet tätigen nationalen Institutionen beträchtlich aufzustocken. Die Träger der Entwicklungszusammenarbeit sollten die sich gegenseitig verstärkende Wechselbeziehung zwischen Entwicklung, Demokratie und Menschenrechten im Auge behalten. Zusammenarbeit sollte auf Dialog und Transparenz aufgebaut sein. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte fordert ferner auch die Erstellung umfassender Programme, einschließlich der Schaffung von Datenbanken über Ressourcen und Personen mit Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Institutionen.
75. Die Weltkonferenz über Menschenrechte ermutigt die Menschenrechtskommission, in Zusammenarbeit mit dem Komitee über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte weiterhin die Möglichkeit von Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu prüfen.

76. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt, mehr Ressourcen für die Stärkung bzw. Schaffung regionaler Vereinbarungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Programme beratender Dienste und technischer Hilfe des Menschenrechtszentrums zur Verfügung zu stellen. Den Staaten wird nahegelegt, Unterstützung anzufordern für Zwecke wie regionale und subregionale Arbeitstagungen, Seminare und Veranstaltungen zum Informationsaustausch, die dazu gedacht sind, die regionalen Vereinbarungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankerten allgemeinen Menschenrechtssnormen zu stärken.

77. Die Weltkonferenz über Menschenrechte unterstützt alle Maßnahmen der Vereinten Nationen und ihrer einschlägigen Spezialorganisationen zur Sicherstellung der wirksamen Förderung und des Schutzes der gewerkschaftlichen Rechte entsprechend den Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und anderer einschlägiger, internationaler Instrumente. Sie ruft alle Staaten auf, den ihnen in dieser Hinsicht aufgrund internationaler Instrumente erwachsenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen.

D. Menschenrechtszerlehung

78. Die Weltkonferenz über Menschenrechte erachtet Unterricht, Schulung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte als wesentlich für erfolgreiche Bemühungen um stabile und harmonische Beziehungen unter den verschiedenen Gemeinschaften und für die Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der Toleranz und des Friedens.
79. Die Staaten sollten bestrebt sein, den Analphabetismus auszurotten, und sollten ihr Bildungswesen auf die volle Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten ausrichten. Die Weltkonferenz über Menschenrechte ruft alle Staaten und Institutionen auf, die Menschenrechte, das humanitäre Recht, die Demokratie und den Rechtsstaat als Unterrichtsschwerpunkte in formellem und nichtformellem Rahmen in die Lehrpläne aller Bildungsinstitutionen aufzunehmen.
80. Zu den Inhalten der Menschenrechtsziehung sollten auch der Friede, die Demokratie, die Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit zählen, wie sie in den internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten verankert sind, um auf diese Weise eine Gemeinsamkeit des Verständnisses und des Menschenrechtsbewußtseins zu erreichen, im Hinblick auf die Verstärkung des allgemeinen Engagements für die Menschenrechte.
81. Unter Bezugnahme auf den Weltaktionsplan für die Erziehung zu den Menschenrechten und zur Demokratie, der im März 1993 vom Internationalen Kongress für die Erziehung zu den Menschenrechten und zur Demokratie im Rahmen der UNESCO beschlossen wurde, und auf andere einschlägige Menschenrechtsinstrumente empfiehlt die Weltkonferenz über Menschenrechte den Staaten, spezifische Programme und Strategien zu entwickeln, um eine möglichst breite Menschenrechtsziehung und eine entsprechende Aufklärung der Öffentlichkeit, unter besonderer Berücksichtigung der Menschenrechtsanliegen der Frau, sicherzustellen.
82. Die Regierungen sollten mit Unterstützung zwischenstaatlicher Organisationen, nationaler Institutionen und nichtstaatlicher Organisationen ein stärkeres Bewußtsein der Menschenrechte und der gegenseitigen Toleranz fördern. Die Weltkonferenz über Menschenrechte untersucht die Bedeutung einer

Intensivierung der von den Vereinten Nationen durchgeführten Weltaufklärungskampagne für die Menschenrechte. Sie hätten die Menschenrechtsarbeit aktiv zu fördern und wirksam Öffentlichkeitsarbeit auf diesem Gebiet zu leisten. Die Beratungsdienste und technischen Hilfsprogramme des Systems der Vereinten Nationen sollten in der Lage sein, sofort zu reagieren, wenn Staaten um Bildungs- und Schulungsaufgaben auf dem Gebiet der Menschenrechte ersuchen bzw. um Spezialleichtgängen über die Menschenrechtsnormen der internationalen Menschenrechtsinstrumente und des humanitären Rechts und deren Anwendung auf besondere Gruppen wie Militär, Justizpersonal, Exekutive und Gesundheitsberufe. Die Austrufung einer Dekade der Vereinten Nationen für die Menschenrechtserziehung im Hinblick auf die Förderung, Ermutigung und Schwerpunktbildung dieser Aufklärungstätigkeit wäre zu erwägen.

E. Menschenrechtspraxis und Methoden ihrer Überwachung

83. Die Weltkonferenz über Menschenrechte legt den Regierungen dringend nahe, die in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankerten Normen in die nationale Gesetzgebung zu übernehmen und die nationalen Strukturen, Institutionen und gesellschaftlichen Organe, die bei der Förderung und Gewährleistung der Menschenrechte mitwirken, zu stärken.
84. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt die Verstärkung der Aktivitäten und Programme, die es den Vereinten Nationen ermöglichen, Hilfsansuchen von Staaten zu entsprechen, die eigene nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schaffen oder ausbauen wollen.
85. Die Weltkonferenz über Menschenrechte würde auch die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Institutionen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte begrüßen, vor allem durch Informations- und Erfahrungsaustausch, sowie ihre Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen und den Vereinten Nationen.
86. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt in diesem Sinne nachdrücklich, daß Vertreter der nationalen Institutionen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte unter der Ägide des Menschenrechtszentrums regelmäßig zusammenkommen mögen, um Mittel und Wege zur Verbesserung ihrer Verfahren zu prüfen und Erfahrungen auszutauschen.
87. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt den Vertragsorganen der Menschenrechtsübereinkommen, den Konferenzen der Vorsitzenden der Vertragsorgane und den Tagungen der Vertragsstaaten, weiterhin Schritte zu unternehmen, um die Vielfalt der Berichterstattungspflichten und die Richtlinien für die Abfassung von Länderberichten nach den verschiedenen Menschenrechtsübereinkommen zu koordinieren, und die Anregung zu prüfen, daß die Vorlage eines einzigen Gesamtberichtes über die Erfüllung der vertrag-

lichen Verpflichtungen durch den jeweiligen Staat diese Verfahren zweckmäßiger gestalten und ihre Wirksamkeit erhöhen würde.

88. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt den Vertragsstaaten der internationalen Menschenrechtsinstrumente, der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat, eine Durchleuchtung der bestehenden Menschenrechtsvertragsorgane und der verschiedenen Mechanismen und Verfahren zu bestimmten Themenkreisen in Erwägung zu ziehen, im Hinblick auf die Förderung größerer Effizienz und Zweckmäßigkeit durch bessere Koordination der verschiedenen Gremien, Mechanismen und Verfahren, unter besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeit, unnötige Doppelbelastigkeiten und die Überlappung ihrer Mandate und Aufgaben zu vermeiden.
89. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt die Weiterführung der Arbeiten an der Verbesserung des Funktionierens der Vertragsorgane, einschließlich ihrer Überwachungsaufgaben, unter Berücksichtigung der vielfältigen diesbezüglich bereits, vor allem von den Vertragsorganen selbst und den Konferenzen ihrer Vorsitzenden, gemachten Vorschläge.
Auch die Vorgangsweise des Komitees für die Rechte des Kindes, die nationalen Verhältnisse jeweils umfassend zu prüfen, sollte weiter gefördert werden.
90. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt den Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkommen, in Erwägung zu ziehen, alle fakultativen Beschwerden zu akzeptieren.
91. Die Weltkonferenz über Menschenrechte betrachtet die Frage der Straflosigkeit von Personen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, mit Besorgnis und unterstützt die Bemühungen der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Vermeidung von Diskriminierung und den Schutz der Minderheiten um Untersuchung aller Aspekte dieser Frage.
92. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt der Menschenrechtskommission, die Möglichkeit einer besseren Implementierung der bestehenden Menschenrechtsinstrumente auf internationaler und regionaler Ebene zu prüfen, und legt der Völkerrechtskommission nahe, ihre Arbeit zur Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofes fortzusetzen.
93. Die Weltkonferenz über Menschenrechte appelliert an die Staaten, die dies noch nicht getan haben, den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 und ihren Zusatzprotokollen beizutreten und alle geeigneten nationalen Maßnahmen, einschließlich legislativer Schritte, zu ihrer vollen Durchführung zu treffen.
94. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt die rasche Fertigstellung und Annahme des Entwurfs einer Erklärung über die Rechte und die Pflicht von Einzelpersonen, Gruppen und gesellschaftlichen Organen, allge-

nein anerkannte Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.

95. Die Weltkonferenz über Menschenrechte unterstreicht die Bedeutung der Erhaltung und Stärkung des Systems der Sonderverfahren, der Berichterstatter, der Vertreter, der Experten und der Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Vermeidung von Diskriminierung und den Schutz der Minderheiten, um es ihnen zu ermöglichen, ihre Mandate in allen Ländern der ganzen Welt zu erfüllen und sie dabei auch mit den erforderlichen menschlichen und finanziellen Ressourcen zu versorgen. Sie wären auch in die Lage zu versetzen, die Tätigkeit ihrer Verfahren und Mechanismen durch regelmäßige Konferenzen zu harmonisieren und zu rationalisieren. Alle Staaten werden erachtet, mit diesen Verfahren und Mechanismen rückhaltslos zusammenzuarbeiten.

96. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt den Vereinten Nationen, im Einklang mit den Zielsetzungen und Grundsätzen ihrer Satzung eine aktiver Rolle bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte zu spielen, indem sie bei allen bewaffneten Konflikten die volle Respektierung des humanitären Völkerrechts sicherstellen.

97. In Anerkennung der bedeutenden Rolle der Menschenrechtskomponenten im Rahmen der spezifischen Vorkehrungen hinsichtlich bestimmtfriedenserhaltender Operationen der Vereinten Nationen empfiehlt die Weltkonferenz über Menschenrechte dem Generalsekretär, dabei im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen die Berichte, Erfahrungen und Kapazitäten des Menschenrechtszentrums und der Menschenrechtsmechanismen zu berücksichtigen.

98. Zur besseren Durchsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte wären zusätzliche Verfahren in Erwägung zu ziehen, wie etwa ein System von Indikatoren, anhand deren festzustellen wäre, wie weit Fortschritte bei der Verwirklichung der im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankerten Rechte erzielt worden sind. Es sind gemeinsame Anstrengungen aller erforderlich, um die Anerkennung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu gewährleisten.

F. Folgemaßnahmen zur Weltkonferenz über Menschenrechte

99. Die Weltkonferenz über Menschenrechte empfiehlt, daß die Generalversammlung, die Menschenrechtskommission und die anderen mit Menschenrechten befaßten Organe und Dienststellen des Systems der Vereinten Nationen Mittel und Wege zur vollständigen und unverzüglichen Verwirklichung der in der vorliegenden Erklärung enthaltenen Empfehlungen in Erwägung ziehen mögen, einschließlich der Möglichkeit, eine Menschenrechtsdeklade der Vereinten Nationen auszurufen. Die Weltkonferenz über Menschenrechte

empfiehlt ferner, daß die Menschenrechtskommission alljährlich die in diesem Sinne erzielten Fortschritte prüfen möge.

100. Die Weltkonferenz über Menschenrechte ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, anlässlich des 50. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte alle Staaten sowie alle mit den Menschenrechten befaßten Organe und Dienststellen des Systems der Vereinten Nationen einzuladen, ihm über die bei der Verwirklichung der vorliegenden Erklärung erzielten Fortschritte zu berichten, und dann über die Menschenrechtskommission und den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung bei ihrer 53. Tagung einen entsprechenden Bericht vorzulegen. Ebenso könnten regionale und gegebenenfalls nationale Menschenrechtsinstitutionen wie auch nichtstaatliche Organisationen den Generalsekretär der Vereinten Nationen über ihre Auffassungen bezüglich der bei der Verwirklichung der vorliegenden Erklärung erzielten Fortschritte informieren. Besondere Aufmerksamkeit wäre dabei der Beurteilung der Fortschritte in Richtung auf die anzustrebende allseitige Ratifizierung der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen abgeschlossenen internationalen Menschenrechtsübereinkommen und -protokolle zu schenken.“

48/134. **Nationale Einrichtungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte**

Datum: 20. Dezember 1993

Sitzung: 85

Ohne Abstimmung angenommen

Bericht: A/48/632/Add.2

Die Generalversammlung,

die einschlägigen Resolutionen in Erinnerung rufend, die nationale Einrichtungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte zum Gegenstand haben, insbesondere die von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen 47/129 vom 4. Dezember 1986 und 46/124 vom 17. Dezember 1991 als auch die von der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen 1987/40 vom 10. März 1987, 1988/72 vom 10. März 1988, 1989/52 vom 7. März 1989, 1990/73 vom 7. März 1990, 1991/27 vom 5. März 1991, 1992/54 vom 3. März 1992 und 1993/55 vom 9. März 1993,

unter Betonung der Bedeutung der Universellen Deklaration der Menschenrechte²⁵⁴, der Internationalen Menschenrechtspakte²⁵⁵ und anderer internationaler Instrumente, welche die Beachtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorantreiben,

bekräftigend, daß die Entwicklung geeigneter Einrichtungen auf nationaler Ebene zur Gewährleistung der wirkungsvollen Umsetzung internationaler Menschenrechtsstandards Vorrang genießen soll,

überzeugt von der bedeutenden Rolle, welcher Einrichtungen auf nationaler Ebene bei der Förderung und dem Schutz der Menschen- und Grundrechte und bei der Entwicklung und Förderung des öffentlichen Bewußtseins hinsichtlich dieser Rechte und Freiheiten zukommen kann,

erkennend, daß die Vereinten Nationen eine katalytische Rolle spielen können, die Entwicklung nationaler Einrichtungen zu unterstützen, indem sie als Clearing-Stelle zum Austausch von Informationen und Erfahrungen dienen,

²⁵⁴ Resolution 217 A (III).

²⁵⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anhang.

eingedenk in diesem Zusammenhang der Richtlinien betreffend die Struktur und das Funktionieren nationaler und lokaler Einrichtungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, welche von der Generalversammlung in der Resolution 33/46 vom 14. Dezember 1978 gebilligt wurden,

das weltweit wachsende Interesse begrüßend, welches an der Errichtung und Stärkung nationaler Einrichtungen bekundet wurde, so während der Regionalen Vorbereitenden Tagung für Afrika für die Weltmenschenrechtskonferenz, welche in Tunis vom 2. bis 6. November 1992 stattfand, während der Regionalen Vorbereitenden Tagung für Lateinamerika und für die Karibikstaaten für die Vorbereitende Konferenz, welche in San José vom 18. bis 22. Jänner 1993 stattfand, während der Regionalen Vorbereitenden Tagung für Asien für die Konferenz, welche in Bangkok vom 29. März bis zum 2. April 1993 stattfand, während des Commonwealth Workshop betreffend Nationale Menschenrechtseinrichtungen, welches in Ottawa vom 30. September bis 2. Oktober 1992 stattfand, und während des Workshop betreffend Menschenrechtsfragen für Asien und die Pazifikregion, welches in Djakarta vom 26. bis 28. Jänner 1993 stattfand, und das sich in den neulich bekanntgegebenen Entschlüssen einiger Mitgliedsstaaten, nationale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte einzurichten, manifestiert,

die Wiener Erklärung und das Aktionsprogramm²⁵⁶ in Erinnerung rufend, in welchen die Bedeutung und konstruktive Rolle nationaler Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte neuerlich bekräftigt wurden, insbesondere deren Beratungsfunktion gegenüber den zuständigen Behörden, deren Rolle bei der Beseitigung von Menschenrechtsverletzungen und bei der Verbreitung von Informationen betreffend die Menschenrechte und der Unterweisung in diesen,

unter Kenntnisnahme der vielfältigen Vorgangsweisen, deren man sich weltweit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene bedient, die Universalität, Unteilbarkeit und gegenseitige Abhängigkeit aller Menschenrechte voneinander unterstreichend und den Wert solcher Vorgangsweisen betonend, welche die universelle Beachtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorantreiben,

²⁵⁶ Bericht der Weltmenschenrechtskonferenz, Wien, 14. bis 25. Juni 1993 (A/CONF.157/24 (Teil I)), Kap. III.

1. nimmt mit Genugtuung den aktualisierten Bericht des Generalsekretärs über nationale Einrichtungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, welcher gemäß der Resolution 44/64 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1989 erstellt wurde, zur Kenntnis;

2. bekräftigt neuerlich die Bedeutung, in Übereinstimmung mit nationaler Gesetzgebung, wirkungsvolle nationale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu entwickeln und den Pluralismus und die Unabhängigkeit von deren Mitgliedern zu bewahren;

3. bestärkt die Mitgliedsstaaten, nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte einzurichten bzw. wo solche schon existieren, zu stärken und diese Elemente in die nationalen Entwicklungspläne einzubeziehen;

4. bestärkt gleichfalls nationale Einrichtungen, welche von den Mitgliedsstaaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte eingerichtet wurden, alle Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und zu bekämpfen, welche in der Wiener Erklärung, dem Aktionsprogramm und einschlägigen internationalen Instrumenten aufgezählt sind;

5. ersucht das Zentrum für Menschenrechte des Sekretariats, seine Bemühungen zur Verstärkung der Kooperation zwischen den Vereinten Nationen und nationalen Einrichtungen, insbesondere auf den Gebieten der beratenden Dienste, technischer Hilfestellung und der Information und Aufklärung, auch innerhalb des Rahmens der weltweiten öffentlichen Informationskampagne für Menschenrechte, fortzusetzen,

6. ersucht ferner das Zentrum für Menschenrechte, auf Verlangen der betroffenen Staaten, Menschenrechtsdokumentations- und ausbildungszentren der Vereinten Nationen zu errichten, und zwar auf Grundlage der bestehenden Verfahren zur Verwendung verfügbarer Mittel des Freiwilligen Fonds für Beratende Dienste und Technische Unterstützung auf dem Gebiet der Menschenrechte;

7. ersucht den Generalsekretär, den Gesuchen von Mitgliedsstaaten um Unterstützung bei der Errichtung und Stärkung nationaler Einrichtungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte als Teil des Programms der beratenden Dienste und technischer Kooperation auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie der Einrichtung nationaler Dokumentations- und Ausbildungszentren, positiv gegenüberzustehen;

8. bestärkt alle Mitgliedsstaaten darin, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen betreffend der Errichtung und wirkungsvollen Tätigkeit solcher nationaler Einrichtungen zu fördern;

9. bestätigt die Rolle nationaler Einrichtungen als Organe zur Verbreitung von die Menschenrechte betreffenden Materialien und zur Kundmachung weiterer öffentlicher Informationsaktivitäten, welche unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen vorbereitet oder organisiert werden;

10. begrüßt die Organisation des unter der Schirmherrschaft des Zentrums für Menschenrechte durchgeführten Folgetreffens in Tunis im Dezember 1993, welches insbesondere Wege und Mittel untersuchen soll, die technische Unterstützung zur Zusammenarbeit und Stärkung nationaler Einrichtungen voranzutreiben, und die Untersuchung aller Fragen, welche sich auf nationale Einrichtungen beziehen, fortsetzen soll;

11. begrüßt die Grundsätze, welche sich auf den Status nationaler Einrichtungen beziehen und der gegenständlichen Resolution als Anhang beigefügt sind;

12. bestärkt die Errichtung und Stärkung nationaler Einrichtungen, welche im Hinblick auf diese Grundsätze erfolgt, und anerkennt, daß jeder Staat das Recht hat, jene Rahmenbedingungen zu schaffen, welche am besten seinen besonderen Bedürfnissen auf nationaler Ebene entsprechen;

13. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung bei ihrer fünfzigsten Sitzung über die Umsetzung der gegenständlichen Resolution zu berichten.

Anhang

Grundsätze, die sich auf den Status nationaler Einrichtungen beziehen

Zuständigkeit und Aufgabenbereich

1. Die nationale Einrichtung hat die Kompetenz, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen.
2. Der Aufgabenbereich der nationalen Einrichtung hat so breit wie möglich zu sein und ist unmißverständlich in einem Verfassungs- oder Gesetzestext zu umschreiben, welcher ihre Zusammensetzung und Zuständigkeit festlegt.
3. Die nationale Einrichtung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - (a) Der Regierung, dem Parlament oder jedem anderen zuständigen Organ auf beratender Grundlage, sei es auf Ersuchen der betroffenen Behörden, sei es aufgrund der Kompetenz, über eine Rechtssache ohne weiteren Instanzenzug zu befinden, Stellungnahmen, Empfehlungen, Vorschläge und Berichte über alle Angelegenheiten abzugeben, welche die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zum Gegenstand haben. Die nationale Einrichtung kann beschließen, diese zu veröffentlichen. Diese Stellungnahmen, Empfehlungen, Vorschläge und Berichte, so wie alle anderen ausschließlichen Kompetenzen der nationalen Einrichtung, beziehen sich auf folgende Bereiche:
 - (i) Jegliche Gesetzes- oder Verwaltungsvorschriften sowie Vorschriften betreffend Einrichtungen der Rechtsprechung, welche die Wahrung und Erweiterung der Menschenrechte zum Gegenstand haben; in diesem Zusammenhang ist die nationale Einrichtung berufen, die in Kraft befindlichen Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften sowie Gesetzesentwürfe und -vorschläge zu überprüfen, und hat solche Empfehlungen abzugeben, welche nach ihrer Ansicht Gewähr zu leisten geeignet sind, daß diese Vorschriften mit den Grundprinzipien der Menschenrechte übereinstimmen. Sie hat bei Bedarf die Verabschiedung neuer Gesetzesvorschriften, die Änderung bereits in Kraft befindlicher Gesetze und den Erlaß oder die Änderung von Verwaltungsvorschriften zu empfehlen;

(ii) Die Behandlung jeder Menschenrechtsverletzung, welche sie aufzugreifen beschließt;

(iii) Die Vorbereitung von Berichten über die nationale Lage betreffend die Menschenrechte im allgemeinen und hinsichtlich konkreterer Themen;

(iv) Die Aufmerksamkeit der Regierung auf Vorkommnisse in jedem Teil des Staates zu lenken, in welchem die Menschenrechte verletzt werden und Vorschläge für Initiativen zu erstellen, um solchen Vorkommnissen ein Ende zu bereiten und bei Bedarf eine Stellungnahme betreffend die Standpunkte und Reaktionen der Regierung abzugeben;

(b) Die Harmonisierung nationaler Gesetzgebung, Verwaltungsakte und Verwaltungspraktiken mit jenen internationalen Menschenrechtsinstrumenten, in welchen der Staat Parteistellung innehaltet, zu fördern und zu gewährleisten, ebenso wie deren wirkungsvolle Umsetzung;

(c) Die Ratifizierung bzw. den Beitritt zu diesen obengenannten Instrumenten zu ermuntern und deren Umsetzung zu gewährleisten;

(d) Zu jenen Berichten, welche die Staaten für die Organe und Komitees der Vereinten Nationen zu erstellen verpflichtet sind, und zu jenen Berichten, welche vertraglichen Verpflichtungen entsprechend für regionale Einrichtungen zu erstellen sind, beizutragen und bei Bedarf eine Stellungnahme zu diesen Themen abzugeben, die jedoch ihrer Unabhängigkeit gebührend Rechnung trägt;

(e) Mit den Vereinten Nationen und jeder anderen Organisation im Verband der Vereinten Nationen und den regionalen und nationalen Einrichtungen anderer Länder, welche für den Bereich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte zuständig sind, zusammenzuarbeiten;

(f) Die Ausarbeitung von Programmen zur Unterrichtung und Erforschung der Menschenrechte zu unterstützen und an deren Durchführung in Schulen, Universitäten und Berufsverbänden mitzuwirken;

(g) Die Menschenrechte und Anstrengungen, alle Formen von Diskriminierung, insbesondere aufgrund der Rasse, durch verstärktes öffentliches Bewußtsein,

insbesondere durch Information, Unterweisung und Inanspruchnahme aller Presseeinrichtungen einer breiten Öffentlichkeit bekanntzumachen.

Zusammensetzung und Unabhängigkeits- und Pluralismusgarantien

1. Die Zusammensetzung der nationalen Einrichtung und die Bestellung ihrer Mitglieder, sei es mittels einer Wahl, sei es auf andere Weise, hat in Übereinstimmung mit einem Verfahren zu erfolgen, das alle notwendigen Garantien zur pluralistischen Vertretung der mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte befaßten sozialen Kräfte (der zivilen Gesellschaft) beinhaltet. Insbesondere ist sie mit solchen Befugnissen auszustatten, welche den Aufbau einer wirkungsvollen Zusammenarbeit mit Vertretern bzw. durch die Gegenwart von Vertretern nachfolgender Einrichtungen ermöglichen soll:

- (a) Regierungsunabhängigen Organisationen, welche mit Menschenrechten und Bemühungen zum Schutz vor Rassendiskriminierung befaßt sind, Gewerkschaften, einschlägigen gesellschaftlichen und beruflichen Vereinigungen, wie etwa Rechtsanwaltskammern, Ärztekammern, Journalistengewerkschaften und bedeutenden Naturwissenschaftlern;
- (b) Philosophischen oder religiösen Strömungen;
- (c) Universitäten und qualifizierten Experten;
- (d) dem Parlament;
- (e) Regierungsstellen (falls diese mitumfaßt sind, sollten deren Vertreter an den Beratungen nur in konsultativer Funktion teilnehmen).

2. Die nationale Einrichtung hat über eine Infrastruktur verfügen, die geeignet ist, den reibungslosen Ablauf ihrer Tätigkeit zu gewährleisten, insbesondere über ausreichende finanzielle Mittel. Diese Mittel sollen ihr ermöglichen, über einen eigenen Mitarbeiterstab und eigene Räumlichkeiten zu verfügen, damit ihre Unabhängigkeit von der Regierung gewährleistet ist und sie keiner finanziellen Kontrolle unterworfen ist, welche ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.

3. Um eine beständige Amtsausübung der Mitglieder der Einrichtung, ohne welche diese nicht wirklich unabhängig sein kann, zu gewährleisten, hat die Ernennung der Mitglieder durch einen offiziellen Akt zu erfolgen, in dem die Dauer der Amtszeit festgelegt wird. Die Amtsperiode ist verlängerbar, vorausgesetzt, daß der Pluralismus der Mitgliederschaft der Einrichtung gewährleistet ist.

Verfahrensregeln

Innerhalb ihres Wirkungsbereiches hat die Einrichtung

- (a) Jede Angelegenheit, welche in ihre Kompetenz fällt, unabhängig zu bearbeiten, gleichgültig, ob die Angelegenheit von der Regierung vorgelegt wurde oder von ihr nach Erschöpfung des Instanzenzugs auf Vorschlag eines ihrer Mitglieder oder eines Antragstellers aufgegriffen wurde;
- (b) Jeder Person Gehör zu gewähren und sich alle Informationen und Dokumente zu verschaffen, um die Angelegenheiten, welche in ihre Kompetenz fallen, zu beurteilen;
- (c) Die Öffentlichkeit direkt oder durch jedwede Presseeinrichtung anzusprechen, insbesondere um ihre Stellungnahmen und Empfehlungen zu verbreiten;
- (d) Regelmäßig und bei Bedarf in Anwesenheit aller ihrer Mitglieder zusammenzutreffen, nachdem diese ordnungsgemäß geladen wurden;
- (e) Arbeitsgruppen, die sich aus ihren Mitgliedern zusammensetzen, je nach Notwendigkeit einzusetzen und lokale oder regionale Referate zu gründen, welche sie bei ihrer Tätigkeit entlasten;
- (f) Mit anderen Organen, seien diese in der Rechtssprechung oder anderweitig tätig, welche mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte befaßt sind (insbesondere Ombudsmännern, Vermittlern und anderen Einrichtungen), Rücksprache zu halten;
- (g) Im Hinblick auf die fundamentale Rolle, welche regierungsunabhängige Organisationen bei der Verbreitung der Arbeit der nationalen Einrichtungen spielen,

Beziehungen mit regierungsunabhängigen Organisationen, welche sich der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, dem Kampf gegen den Rassismus, dem Schutz von besonders verletzbaren Gruppen (insbesondere Kindern, Gastarbeitern, Flüchtlingen, physisch und geistig Behinderten) oder anderen Spezialbereichen widmen, aufzubauen.

Zusätzliche Grundsätze betreffend den Status von Kommissionen mit Quasi-Rechtssprechungskompetenz

Eine nationale Einrichtung kann die Kompetenz haben, Beschwerden und Petitionen bezüglich individueller Angelegenheiten entgegenzunehmen und zu beraten. Solche Fälle können von Einzelpersonen, ihren Vertretern, Dritten, regierungsunabhängigen Organisationen, Gewerkschaftsverbänden oder anderen Interessensvertretungen vorgelegt werden. Unter solchen Umständen, und ohne Beschränkung der oben angeführten Prinzipien, welche die anderen Kompetenzen der Kommissionen betreffen, können die Funktionen, welche die Kommission ausübt, auf den folgenden Grundsätzen beruhen:

- (a) Eine gütliche Einigung durch Vermittlung oder, innerhalb der gesetzlichen Schranken, durch rechtsverbindliche Entscheidungen oder bei Bedarf auf Grundlage der Vertraulichkeit zu erzielen;
- (b) Die Partei, welche die Petition eingereicht hat, zu informieren, insbesondere hinsichtlich ihrer Rechtsschutzmöglichkeiten, und den Zugang der Partei zu diesen zu fördern;
- (c) Beschwerden oder Petitionen entgegenzunehmen bzw. diese an jede zuständige Behörde innerhalb der gesetzlichen Schranken weiterzuleiten;
- (d) Empfehlungen an die zuständigen Behörden zu richten, insbesondere durch Vorschläge für Änderungen oder Reformen von Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungspraktiken, insbesondere falls diese die Schwierigkeiten hervorgerufen haben, welchen die Person begegnet ist, die die Petition zur Geltendmachung ihrer Rechte eingereicht hat.